

## Werk

**Titel:** Litteraturanzeigen

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1864

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0020|log26](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0020|log26)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Litteraturanzeigen.

---

### Die Macleod'sche Kredittheorie.

- Henry Dunning *Macleod's* Dictionary of political economy, vol. I, London 1863.
- H. D. *Macleod's* Elements of political economy, London 1858.
- H. D. *Macleod's* Theory and Practice of Banking, 2 Vol. London 1855 u. 1856.
- H. *Richelot*, Une révolution en Économie politique. Exposé des doctrines de M. Macleod, Paris 1863.

---

Referent erinnert sich, den Namen Macleods erstmals in einer Kritik des *Economist* über die *Elements* im J. 1858 oder 1859 kennen gelernt zu haben. Wirklich bekannt wurde er mit seinen Schriften erst im J. 1863. Die Bücher Macleods scheinen in Frankreich und Deutschland überhaupt erst seit dem Erscheinen des ersten Bandes des *Dictionary* (1863) beachtet worden zu sein. Wenigstens finden wir erst von da einige Besprechungen im *J. des Economistes* über sie, und auch durch Roscher und Rau ist erst in ihren neuesten Auflagen (1864) von Macleod Notiz genommen.

Eine „Revolution in der politischen Oekonomie“ begründet nun allerdings der Engländer nicht. Insofern schlägt der Franzose *Richelot*, dessen oben angeführtes Buch ein aus Macleod's Schriften zusammengelesener ziemlich werthloser Auszug ist, unnöthig seine Purzelbäume der Verwunderung über die die Nationalökonomie umgestaltende Genialität des Engländers. Dieser verkündet sich freilich selbst als Reformator, in einer so wenig bescheidenen Sprache, dass es wohl erklärlich ist, warum man 7 Jahre lang ihn ignorirt hat und in England noch immer wenig auf ihn zu halten scheint; täuscht uns ein flüchtiger Blick in Mill's 5. Ausgabe (1862) nicht, so gedenkt diese erste englische Autorität nicht einmal in der Lehre vom Kredit des fraglichen Autors.

Einige Proben aus den *elements* mögen einen Beleg von dem grossen Selbstbewusstsein Macleods geben. S. 12 der Vorrede fordert er eine „völlige Reform der corrupten Nomenclatur“ der politischen Oekonomie, während er doch selbst nur einige capriciöse, keineswegs reformatorisch durchgreifende neue Begriffsbestimmungen giebt und seine Sprache im Allgemeinen die geschraubte Manier eines sich abfolternden Originalitätsstrebens zeigt. S. 14 der Vorrede behauptet er, bei der öffentlichen Discussion der Bankfragen in England habe „kein einziges Parlamentsmitglied, kein Pamphletist und Publicist das geringste Verständniss der gewöhnlichen Routine im Bankgeschäft“ gezeigt. Es ist nun zwar nicht zu läugnen, dass, was der Verfasser geschichtlich, theoretisch und praktisch über die Bankpraxis und über Geldwesen sagt, im Ganzen recht gut ist, wenn es auch weitschweifig und in allen drei Büchern fast gleichlautend mit der ersten Darstellung in *theory and practice of banking* (1855, 1856) breitgetreten wird. Auch soll anerkannt werden, dass was der Verfasser über *cheques* und *clearing-house*, über die Kreation der „Depositen“ in der neueren Bankpraxis, über das Verhältniss von *cheque* und *note* sagt, vorher kaum besser aufgehell worden ist (*Elements* 286—310). Manches Neue hat sich wenigstens dem Referenten, obwohl er anlässlich seiner Abhandlung über die Krisis von 1857 (D. Viert.J.Schr. 1858) sich sehr genau mit der englischen Banklitteratur bekannt gemacht hat, bei Macleod in den angeführten speciellen Beziehungen dargeboten. Allein so grundpflügend ist Macleods Darstellung der Bankroutine, so wesentlich neu sind seine Mittheilungen aus diesem Gebiete nicht, um bei einer Vergleichung mit der früheren diessfälligen Litteratur auch nur Englands — die deutsche Litteratur kennt der „Reformator“ gar nicht, die französische unvollständig — die obige Selbstüberhebung auch nur von ferne zu rechtfertigen. Seine Theorie von der „*currency*“ ist sogar in mancher Beziehung anfechtbar, namentlich insofern er die specifischen Unterschiede der einzelnen Circulationsmittel, zumal zwischen Münze auf der einen und Kreditcirculation auf der andern Seite, stellenweise in nicht unbedenklicher Weise verwischt. Seine Kritik der Peel'schen Bankacte bietet lediglich nichts Neues, er aber meint: „eine so ausserordentliche Kritik der Bankacte fand bisher kaum Statt.“ Ricardo ist ihm der Hauptverderber der politischen Oekonomie und gegen ihn „stellt dieses (Macleods) Werk die grosse Linie orthodoxer Meinung wieder her, welche in der Neuzeit so roh durchbrochen wurde.“ Indessen sind auch die Angriffe auf Ricardo meist oberflächlich und missglückt. — Die Proben einer übergrossen Selbstschätzung würden

sich häufen lassen. Auch die gespreizten Berufungen auf Baco und das Haschen nach der „exacten“ Methode und nach naturwissenschaftlichen Analogieen bilden widerliche von wissenschaftlicher Indigestion zeugende Ingrediencien der Macleod'schen Werke.

Zu diesen unangenehmen Eigenschaften gesellt sich, das Verhältniss der drei verschiedenen Werke zu einander betrachtet, die nicht empfehlende Wahrnehmung, dass jedes der Zeit nach folgende Werk das frühere fast ganz wieder ausschreibt. Die *Elements* bestehen fast ganz aus dem, was schon in der *theorie and practice* gesagt ist, und die hauptsächlichlichen *Sachartikel* des *Dictionary* — die Biographien und Personalkritiken sind theilweise sehr anerkennenswerth — schreiben mit einigen statistischen und dogmengeschichtlichen Zuthaten die *theory* und die *elements* wieder aus. Indessen darf im *Dictionary* ein mehrfacher Fortschritt, namentlich in dem Artikel *Credit* nicht verkannt werden. Ja dieser Fortschritt war es, was endlich die Aufmerksamkeit auf den Standpunkt hingelenkt hat, welchen der Verfasser, soferne er überhaupt Neues bietet, schon 7 J. vorher auseinandergesetzt und in den entscheidenden Hauptpunkten angedeutet hatte.

Was den dogmatischen Inhalt der Macleod'schen Werk betrifft, so ist sogleich der beherrschende Ausgangspunkt zu bestreiten, die Definition, wonach es die Aufgabe der politischen Oekonomie ist, *to discover the laws, that regulate the exchangeable relations of quantities*. Die Nationalökonomie wird hiedurch zu eng Tausch- und Tauschäquivalentenlehre, Katallaktik, wie bei *Whathely*, welchen der Verfasser preist, aber erst nach Conception seiner Theorie kennen gelernt zu haben behauptet. Macleod hat nur das negative Verdienst, die Hauptbegriffe und Hauptaxiome der Nationalökonomie nach dem obigen Ausgangspunkt in heroischer Gleichgiltigkeit gegen die Thatsachen und den Sprachgebrauch gemodelt und die Einseitigkeit seines Standpunktes hiemit selbst demonstrirt zu haben.

Alles beherrscht der Tauschwerth; einen Gebrauchswerth giebt es auch für Macleod nicht. Der Tauschwerth stellt sich im Verhältniss von Angebot und Nachfrage fest. Der so sich bestimmende Werth „attrahirt die Arbeit“, statt dass nach dem gewöhnlichen Axiom „die Arbeit den Werth überträgt“. Hiebei übersieht der Verfasser denn nur die Kleinigkeit, dass er selbst, statt die Wechselwirkung zwischen Arbeit und Werth zu erklären und die selbstständige Bedeutung beider Kategorien zu erfassen, in das Gegentheil des Extrems der einseitigen Zurückführung des Werthes auf das Industrieprincip verfällt und dass er das „Verhältniss von Angebot und Nachfrage“ nicht erklärt, sondern als

jederzeit durch irgend welchen *deus ex machina* hereingesetzt erscheinen lässt. — Auf die Spitze getrieben erscheint die Konsequenz in der Begriffsbestimmung der Konsumtion (*Elements*, p. 85). Man habe die Konsumtion als „Werthzerstörung“ definirt, sagt der Verfasser. Man müsse sie als „*sale*“, als Verkauf auffassen, unter dem Konsumirten die „*quantity sold*“ verstehen!!

Ebenso consequent ist der Verfasser, wenn er den Kommunismus hauptsächlich deshalb hasst, weil er das Tauschen aufhören lassen will, wenn er ferner gegenüber der Gemeinwirthschaft des Staates den Ultraliberalismus der rein privaten Tauschgesellschaft in jeder Ansicht athmet, vom Freihandel „das Verstummen aller Kanonenrohre und das Rosten aller Säbel“ erwartet (p. 17), wenn er läugnet, dass das Klosterleben eine Wirthschaft sei, weil es am „*voluntary arrangement of exchangeable relations*“ fehle, und wenn er die Frage der Besteuerung und der Armenunterstützung aus der politischen Oekonomie ganz weg, in die Domäne dessen verweist, was er „Sociologie“ nennt. Macleod ist insofern das *enfant terrible* derjenigen wissenschaftlichen Richtung, welche Volkswirtschaft nur sieht, wo Tausch und Tauschwerth ist und den letzteren Begriff, welcher trotz seiner immensen praktischen Bedeutung doch immer nur Eine Hauptrelation des wirthschaftlichen Lebens ausdrückt, zum einzigen Fundament der Nationalökonomie macht. Diese Procedur ist freilich einfach und bequem, indem sie gerade die öffentlichen Leistungen und das höhere Vergeltungsverhältniss (z. B. der Steuer) aus der Nationalökonomie ausschliesst und die organische Stellung der Staatswirthschaft in der Volkswirtschaft verwischt <sup>1)</sup>. Desto grösser ist die Einseitigkeit dieses Verfahrens, und — *cave a consequentariis* — Standpunkte, wie der Macleod'sche, sind dazu angethan, sich selbst *ad absurdum* zu führen. Macleod selbst glaubt freilich durch die Universalherrschaft seiner „*exchangeable relations*“ recht exact,

„*in se totus, teres atque rotundus*“

geworden zu sein.

Die Beschränkung der Nationalökonomie auf den Character einer reinen Tauschäquivalentenwissenschaft hat den Verfasser freilich auch zu einer Erweiterung der Wissenschaft hingeführt, welche dem Referenten als Verdienst, als eine die Wissenschaft wirklich weiter fördernde Leistung des Verfassers erscheint.

Er sagt, alles, was getauscht werde, müsse ein ökonomischer

1) Vrgl. m. Ausführung im letzten Heft dieser Zeitschrift.

Werth sein, wenn die politische Oekonomie die Wissenschaft der „*exchangeable quantities*“ sei, gleichviel ob dieser Werth schon jetzt consumirbar sei oder nicht; ein ökonomisches Gut sei, wenn es nur Tauschwerth habe, auch „*which has no present value*,“ auch was „*potentially existing*“ ist, also auch „*the present value of deferred payments*“ oder die Forderung als Tauschwerth. Er kommt so dazu, den Kredit als ein eigenthümliches Tauschverhältniss gegenwärtiger und voraustauschwerther künftiger Güter untereinander aufzufassen.

Diese Auffassung des Kredites ist klar schon in den *Elements*, Vorrede ausgesprochen. S. 243 macht er auf die Bedeutung der Kategorie Zeit im Tauschverhältniss aufmerksam, indem er die Lehre vom Kredit beginnt und ihn als einen Tausch von *exchangeable quantities* behandelt, wovon die eine wenigstens in der Zukunft existent wird. Er nennt die eine einen „positiven“, die andere einen „negativen“ Werth (p. 54 f.). Das Bankgeschäft ist ihm schon ein Handel mit Forderungen (*sale of debts*), nur dem Objecte nach vom Waarenhandel (*sale of commodities*) verschieden. Eine andere Stelle der *Elements* p. 71 bezeichnet dieselbe Auffassung, wenn gesagt wird: „*money, labour and credit represent industry past, present and future*. Und in demselben Zusammenhang heisst es: „Güterkauf mit Zahlungsverprechen heisst Kreditsystem“ („*this system of buying goods with the promise to pay is called the system of credit*“). p. 11 u. 185 wird prägnant eine Klasse von „Eigenthum“ hervorgehoben, „welches noch nicht existent ist, sondern erst künftig existiren wird, aber bereits in der Gegenwart einen Werth hat, gekauft und verkauft werden kann.“ Er nennt dieses Eigenthum „*present value of future payments*“ und rechnet dazu nicht bloss die negotiabeln Forderungen, sondern auch den künftigen Bodenertrag, welcher im Bodenpreis, das künftige Erwerbseinkommen, das in Patent und Firma voraustauschwerth ist, u. dgl. Sowohl „*future skill and industry*“, welche erst Werthe schaffen soll, als „*past skill*,“ welche schon solche geschaffen hat, könne zum Ankauf von Gütern dienen, und jene „Kaufkraft“ sei der Kredit (p. 71).

So wendet der Verfasser schon im Jahre 1858 die Kategorie des zeitlichen Progresses in der wirthschaftlichen Werthentfaltung und die Kategorie des Tausches an, um Kredit- und Banklehre, welche ihm konsequent die Hauptlehren der Nationalökonomie sind, in seine Tausch-Nationalökonomie aufzunehmen. Ja er geht weiter und betrachtet den Kauf künftiger Werthe auch im Preis des Grundeigen-

thums, der Firma, des Patents, des geistigen Eigenthumes (*copyright*) u. s. w. Der Artikel *Credit* im *Dictionary* von 1863, welcher das grosse Aufsehen gemacht hat, giebt nur eine rundere Darstellung, in algebräischer Form, keinen wesentlich neuen Gedanken. Die Kredittheorie *Macleod's* stellt sich hier in folgenden Grundzügen dar: Er polemisiert, wie schon in den *Elements*, gegen die Bezeichnung des Kredites als „fictiven“ Werthes. Die Forderung, welche schon vor Verfall gegen präse Werthe tauschbar sei, zeige eben dadurch ihre Realität und gehöre zur ökonomischen Güterwelt, wenn die Volkswirtschaft wirklich der Inbegriff der Tauschverhältnisse sei. Der im Kredit als Forderung verkaufte Zukunftswerth habe lediglich in Beziehung auf die Zeit des Existenzwerdens und in der Art der Zweiseitigkeit des Tauschverhältnisses eine den Waaren, dem Gelde u. s. w. entgegengesetzte Qualität; jener werde erst, dieser sei schon da, jener werde erst später, dieser vielleicht sogleich vergolten. Man könne daher den Kreditwerth als negative (—) Werthgrösse dem schon existenten Geldwerth als positiver (+) Grösse gegenüberstellen. Aber, schon die *Elements* führen es wiederholt aus, das — bezeichnet in der Nationalökonomie so wenig als in der Algebra ein reines Nichts, sondern eine der positiven entgegengesetzte, eine „inverse“ Grösse; das Wesen des *minus* ist nicht das Nichtsein, sondern das Sein in einer dem + entgegengesetzten Qualität; indem die Nationalökonomien den Kredit oft als fictive Werthgrösse behandelt hätten, haben sie eben denselben Fehler gemacht, wie die alten Algebraisten in Auffassung ihrer *aestimationes fictae*.

Man hat *Macleod* dieser Auffassung wegen als rediviven *Law* bezeichnet. Gewiss mit Unrecht; denn wenn er auch in seiner unruhigen Darstellung und in seinen algebräischen Analogieen nicht zu concentrirtem massvollem Ausdruck seiner Grundanschauung über den Kredit gelangt, so will er mit der Behauptung, dass der Kredit eine reelle ökonomische Grösse sei, nicht sagen, dass der Forderungswerth schon in der Gegenwart substantiell existent sei, wie Geld, sondern nur, dass er, was handgreiflich und unläugbar ist, voraustauschwerth sei und in das ökonomische Tauschverhältniss gegen andere Tauschwerthe eingehe, welche theils selbst Kreditwerthe, theils schon existent seien. „Sind die 600 Mill. L. St. Kredit, die in England jederzeit schweben, ein realer Werth oder eine Mythe?“ ruft er emphatisch aus. Er stellt den Tausch der Werthe von zeitlich verschiedenem Dasein prägnant hervor, und beschränkt diese Erfassung der zeitlichen Projection des Tausches und des Werthes im wirtschaftlichen Leben nicht

auf das Verhältniss des Kredites, sondern setzt analog den gegenwärtigen Tauschwerth von Haus und Acker, von Patent, Firma, Verlagsrecht in Gleichung mit den auflaufenden späteren Nuzungen; diese genannten Werthe entfalten sich ihm wie zu unendlichen Reihen einer Differentialgleichung. Diese Betrachtungsweise ist vielleicht nicht unfruchtbar, um die tauschwerthen „Verhältnisse“ in der Nationalökonomie einer concreteren Behandlung, als bis jetzt geschehen, entgegenzuführen; die Wirthschaft in ihrem unaufhörlichen Werden, nicht bloss in der üblichen Vorstellung des Erstarrtseins ihrer Werthe, zu betrachten, ist wissenschaftlich nicht unfruchtbar.

Merkwürdiger Weise hat Macleod die Konsequenzen aus der Auffassung des Kredites als Tauschverhältnisses nur wenig gezogen. Er verwendet sie nur ganz allgemein zur Charakteristik des Bankgeschäftes und zur Rechtfertigung der Thatsache, dass der Kredit mit dem Gelde als reelles Kaufmittel gebraucht werden dürfe und als solches massenhafter denn das Geld selbst functionire. Ja er geht eben hierin zu weit, indem er immer und überall den Satz urgirt: *credit is capital*, womit eben die wesentliche zeitliche Differenzirung der Werthe, die er hervorhebt, der Gegensatz von *actually* und *potentially existing value*, wieder zu einem guten Theile verwischt wird und seine Credittheorie einen etwa alchymistischen Ausläufer erhält; das Zusammenwerfen der beiden Kategorieen Kapital und Kredit, die Vermischung von Stammwerth und Voraustauschwerth der Frucht, der „positiven“ und der „negativen“ Grösse sollte am wenigsten ihm begegnen. Auch ist diess gerade ihm am wenigsten ein Bedürfniss, da die für Macleod hauptsächlich geltende gleiche Qualität, Kaufkraft zu haben, zur Circulation zu dienen, nicht auf der Gleichheit der Kapitaleigenschaft, sondern auf der gleichen Repräsentation von Tauschwerth beruht, namentlich was den circulationsfähigen Bankkredit betrifft; die zeitliche Differenz im Existentsein des einen und des andern Tauschwerthes ist eben hierfür weniger relevant, die sichersten und kurzfälligsten Kredittauschwerthe (Banknoten, Cheques, Wechsel von und auf Banken) concurriren mit dem baaren Geld vollständig in dem Umsatz der Güter.

Der Satz *credit is capital* hat Macleod vielen Missverständnissen ausgesetzt. Fawcett z. B. (*Manual of political economy 1863*) persiflirt diesen Satz mit der Bemerkung: die Armmuskeln, welche 50 Pfund emporheben, seien desshalb nicht selbst 50 Pfund. Dieser Spott ist von Macleod provocirt, nur musste der Cambridger Spötter das Bemerkenswerthe am Oxforder Gegner nicht ignoriren. Das Ineinandertauschen von Werth zeitlich verschiedenen Daseins, die zeitliche Evolution

des Werthes überhaupt ist der bedeutsame Punkt, auf welchen Macleod mit seinen einseitigen und geschraubten Auffassungen in dennoch verdienstlicher Weise wieder hingewiesen hat.

Für deutsche Leser scheint Macleod insofern nichts Neues zu bieten, da Knies im 4ten Hefte des Jahrganges 1859 und 1sten Heft 1860 dieser Zeitschrift <sup>1)</sup> den Kredit definirte als „entgeltlichen Verkehr, in welchem die Leistung des Einen in die Gegenwart und die Gegenleistung des Andern in die Zukunft fällt“ (S. 576). Knies geht sogar soweit, neben dem Darlehen auch Pacht und Lohnmiete als Kreditverhältnisse zu bezeichnen. Er weist darauf hin (S. 16), dass bei allem Tausch der blossen Nutzungen des Bodens, des beweglichen Kapitals und der Arbeit „nothwendig“ ein Kreditverhältniss sich bilde, weil „dieses Tauschobject nicht fertig übergeben werden kann, vielmehr durch eine Reihe von Zeitmomenten hindurch ins Leben tritt, gleichwohl aber in allen Stadien seiner Verwirklichung von dem Käufer der Nutzung angeeignet, aus den Händen des Käufers entlassen werden muss.“ Auch spricht Knies a. a. O. davon, dass der Kreditbegriff durch die Abkürzung von *creditum* in Kredit eine zu subjective Färbung erhalten habe. Allein, wie verdienstlich und an geistvollen Andeutungen reich jene Arbeit von Knies <sup>2)</sup> ist, der Hauptgedanke, den Kredit als ein Verhältniss des entgeltlichen Verkehrs zeitlich verschiedener Leistungen, als ein Tauschverhältniss aufzufassen, eignet und zwar als Folge seines ganzen Systems schon Jahre vorher den Schriften Macleod's. Dieser hat, indem er die Forderung als einen Tauschwerth auffasste, dem Kredit den objectiven Character des *creditum*'s wieder vindicirt, und darüber hinaus auf das wichtige Beobachtungsgebiet der zeitlichen Entfaltung der materiellen und immateriellen Werthe auseinander schon länger vorher prägnant aufmerksam gemacht. Unter sein allgemeines Princip stellte Macleod auch schon speciell das Pacht-Mieth- Dienst- und verzinsliche Darlehensverhältniss, welche Knies ebenfalls am angef. O. einer vergleichenden Analyse unterwirft; denn Macleod betrachtete 188 ff. den „Preis der zeitweiligen Nutzung jedes Gutes“ und zwar die Rente als Preis im Tausch der Nutzung von Land und Haus, den Miethzins (*hire*), den Lohn (*wages, fees, salary, pay*) und den Zins (*interest* als Preis der Geldnutzung) je speciell. Wenn dagegen Macleod nicht, wie Knies, allen Tausch von Werthen mit zeitlich verschiedenem Dasein und Existentwerden als

---

1) Ausgegeben Mai und Sept. 1860.

2) Von Roscher, 5. Aufl., neben Macleod sehr hervorgehoben.

Kredit bezeichnet, wenn er unter Kredit nicht auch Pacht, Haus- und Lohnmiethe begreift, sondern den Kredit instinctiv auf den Tausch fungibler zeitlich verschiedener Leistungen (nicht bloss gegenwärtiger gegen künftige, Mercantile credit, sondern auch künftiger gegen andere künftige, Bank credit) einzuschränken beliebt, so trifft er hiemit eine wohlbegründete Grenze. Es ist, wie uns scheint, sehr wünschenswerth, dass der Tausch in der zeitlichen Werthentfaltung, in der ökonomischen Filiation der Nuzungen aus Stammwerthen beim Haus, Grundstück, Mobiliar, Geld, Firma, Patent u. s. w. je besonders betrachtet werde, und Macleod giebt selbst schon Umrisse dieser weiteren Abtheilungen des von ihm der Beobachtung wieder näher gelegten Hauptgebietes. Es widerspricht aber dem Sprachgebrauch und der wissenschaftlichen Zweckmässigkeit, mit Knies allen entgeltlichen Verkehr gegenwärtiger Leistungen und künftiger Gegenleistungen als Kredit zu bezeichnen. Dem Kredit ist eine volle, daher auch in höherem Grad „vertrauensvolle“ Hingabe zu Eigenthum gegen Versprechen des Gegenwerthes, nach dem Sprachgebrauch eigenthümlich und Fungibilien, Geld, Actien, Obligationen, Saatgut etc. sind daher sein Object. Andererseits hat die Hingabe bloss zur Nuzung durch Bewirthschaftung (Pacht) oder zur Nuzung durch Gebrauch (Miethe) so viele, eben von Knies schön hervorgehobene Eigenthümlichkeiten, dass es bedenklich ist, den Kredit über Darleihe und Stundung fungibler Werthe hinaus auf dieses Gebiet auszudehnen. Der Kredit ist eine der Arten des Tausches zeitlich verschiedener Leistungen, aber er bezeichnet nicht den Gesammtumfang dieser Tauschgattung.

Macleod hat daher nicht blos die Sache selbst früher erfasst, als Knies, sondern den Kreditbegriff instinctiv auch richtiger begrenzt.

Die Konsequenzen, welche sich aus der Anwendung der Kategorien Tausch und Zeit auf den Kreditverkehr ziehen lassen, welche aber Macleod nicht gezogen hat, hat Referent an anderem Orte <sup>1)</sup> nachgewiesen, wie er sagen darf, nicht erst durch Macleod dazu veranlasst, sondern darauf hingeführt durch die Beobachtung der Bedeutung des zeitlichen Entfaltungsprocesses der ökonomischen Werthe, des *πάντα ζεῖ* in der Volkswirthschaft; auf letzteres hat er öffentlich <sup>2)</sup> schon im Jahre 1861 gegenüber einer Betrachtungsweise aufmerksam gemacht, welche das flüssige Leben versteinert und den Strom der Werthentfaltung als solchen in seinen gewaltig schlagenden Pulsen und seinen Tauschverhältnissen wenig beachtet hat. Die fraglichen Konsequenzen, welche Referent am

1) D. V.J.Schr. 1864, 2. Heft (IV. Abschn.).

2) A. a. O. Jahrgang 1861.

angeführten Orte gezogen hat, betreffen insbesondere: das Verhältniss zu dem bisherigen zu subjectiven Kreditbegriff, — die ökonomische Solidarität der Gesellschaft durch den Kredit auch in der Zeit —, den oft bemerkten engen Zusammenhang der Arbeitstheilung mit dem Geschäftskredit und die hierauf sich gründende präpotente Rolle des Kredites im System der modernen Circulationsmittel, — den Grund der Reduction der Kreditwerthe auf Geldwerth und die daher rührende Connexität von Geld und Kredit in der Circulation — die Characteristik des Handels- Industrie- und Landwirthschaftskredites, des Personal- und Realkredites aus dem Tempo der Reproduction, des Privat- und des Staatskredites aus dem Verhältniss der Gewissheit oder Ungewissheit zukünftiger ökonomischer Existenz des Schuldners, — die Erklärung des immanenten Dranges aller Versicherung zu bankmässiger Organisation <sup>1)</sup> und der ihrem Zweck nach nothwendigen Einkleidung der Versicherung, des Sparens u. s. w. in Kredite —, den Zusammenhang der Lockerung der familiären, zünftigen etc. Solidarität mit der Ausbildung des Kredites, — die Erläuterung der Erscheinungen des Bankwesens (die Bankfreiheit eine Art der Handelsfreiheit), von Kurs- und Waarenpreis, des Waltens der Preisgesetze im Kredit —, das Gleichgewicht und die inneren Grenzen des Kreditgebrauches — die Ursachen der neueren Ausdehnung des Kredites.

Hierauf hinzuweisen, mag dem Referenten gestattet gewesen sein, da das am angef. Ort Gegebene vielleicht mehrere neue Gedanken von einiger Fruchtbarkeit darbieten könnte. Macleod's Einschränkung der Nationalökonomie auf eine Katallactik, die Ausdehnung dieser aber auf eine Reihe *in statu nascenti* befindlicher ökonomischer Werthe oder Güterelemente ist dem Unterzeichneten dienlich gewesen, um manche auf dem Gebiete des Kredites selbstständig concipirte Gedanken systematisch zusammenzuschliessen, und hiefür weiss er sich Macleod dankbar, wie wenig es ihm auch möglich war, über die formellen und materiellen Mängel in den Werken des Engländers hinwegzusehen.

Dieser ist gewiss kein Reformator der Wissenschaft, wie ihn einige Franzosen darstellen, aber doch ein Mann, welcher, obgleich nicht überall sich selbst klar, neue und bedeutsame Gesichtspunkte auf einem speciellen Gebiete eröffnet hat und das Loos nicht verdient, von den eigenen Landsleuten fast ignorirt zu werden.

Schäffle.

---

1) Vielleicht wäre es passend, neben den Geschäfts- einen besonderen Versicherungskredit zu stellen.

## Mannequin, Travail et liberté, Tomes I. II., Paris 1863.

Insbesondere von Werth und Rente.

Ein bemerkenswerthes, wohl durchgearbeitetes Buch; selbst da, wo es den ökonomischen Liberalismus und Individualismus unserer Ansicht nach im Extrem vertritt, ist es noch reich an fruchtbaren Gedanken und belegenden tatsächlichen Anführungen.

Der Verfasser bekennt sogleich in der Einleitung seine entschiedene Farbe als Anhänger der Cobden, Bright, Milner Gibson, Dunoyer, Bastiat, eine Richtung, auf welche schon der Titel des zweibändigen Werkes deutlich genug hinweist. Autoritäten der liberalen und ultraliberalen Nationalökonomie Englands und Frankreichs citirt *Mannequin* mit bescheidener Anhänglichkeit.

Das selbstständige Verdienst seines Buches findet der Verfasser der Vorrede zufolge einmal darin, dass viel Geschriebenes von ihm in zehnjährigen Reisen sowohl in den Mittelpunkt der europäischen Cultur als in den Hauptländern Südamerikas erlebt ist, und in der That geht ein Reiz der frischen, concreten Anschauung durch die beiden Bände hindurch. Sodann glaubt er sich das Verdienst beilegen zu dürfen, die Lehre vom Werth gereinigt und viele der wichtigsten Probleme (über Vertheilung der Güter, Rente, Pauperismus u. s. w.) im unmittelbaren Anschluss an seine Auffassung des Werthes klarer gestellt zu haben. Der erste Band ist demgemäss hauptsächlich der Werth- und Preislehre (S. 1—262), dem „Princip der Gütervertheilung“ (S. 263—358), der Lehre von den „ökonomischen Ungleichheiten“ (S. 359—468) gewidmet, und ist in letzterem Abschnitt vorzüglich die Rentenlehre behandelt.

Der Werthbegriff erscheint dem Verfasser als der „mythische Drache, welcher Viele am Eingang des Studiums der politischen Oekonomie abgeschreckt“ habe. Unser Autor hofft ihn nun erschlagen zu haben; denn er bemerkt (p. 31 der Einleitung), nachdem er ein wiederholtes Durchdenken dieses Begriffes von seiner Seite versichert hat: „Der Drache, der den Eingang der ökonomischen Wissenschaft verwehrt, ist verschwunden, und ferner, so hoffen wir wenigstens, wird Niemand mehr von dieser Wissenschaft sagen, dass sie steril und langweilig sei.“ Mannequin's Begriff des Werthes: „*la proportion, suivant laquelle s'échangent entre elles les choses, objets de l'industrie et du commerce*“ (I, p. 111) ist nun freilich kein solcher, dass wir sehr geneigt wären, Herrn *Mannequin* als den heiligen Georg der Nationalökonomie anzusehen. Auch ist diese Auffassung des Werthes

als der Proportion der Tauschäquivalente ebenso wenig neu, als sie in sich fruchtbar ist; eben wieder hat Macleod den Werth als das Verhältniss der „*exchangeable quantities*“ (*exchangeable relation of any quantity with respect to any other quantity*) bezeichnet, freilich unter viel stärkerer reformatorischer Prätension, als sie unser liebenswürdiger französischer Autor bekundet. Der Grund, wesshalb Referent den Mannequin-Macleod'schen Werthbegriff für keinen wesentlichen Fortschritt ansieht, hat er z. Theil an anderer Stelle dieses Heftes der Zeitschr. (s. unt. die Uebersicht über das *Journ. des Econ.*), mit Rücksicht auf Carey's, Seneuil's und Baudrillart's Aeusserungen über denselben Gegenstand, ausgeführt. Diess hält ihn aber nicht ab, den dogmengeschichtlichen Ueberblick, welchen M. über die Auffassung dieses Grundbegriffes bei den Franzosen und Engländern (p. 1—104) giebt, als beachtenswerth zu bezeichnen.

Mannequin beginnt in diesem Ueberblick damit, dass eine Auctorität, wie Rossi (*leçons* 3 und 4) den Begriff als einen leider noch nicht feststehenden bezeichnet habe, und dass Bastiat, der ihn fest gefunden zu haben behaupte, doch seine Unsicherheit darüber verrathe; denn dieser beginne seine Erörterung der Lehre vom Werth mit den Worten: „*Dissertation ennui. — Dissertation sur la valeur, ennui sur ennui*“. Zunächst nimmt Mannequin Mill's Auffassung des Werthes aufs Korn; er tadelt, was nichts Neues, die anfängliche Nebeneinanderstellung von Gebrauchs- und Tauschwerth, die unmittelbar folgende Verwechslung des ersteren mit *utilité*, und die Bezeichnung des Preises als Tauschwerthes in Metallgeld. Man will zwischen der gemessenen Sache, dem Massstabe (Geld) und der Zahl des Messungsergebnisses (Preis) bei der ökonomischen, wie bei aller andern Messung scharf unterschieden sehen. — Der Verfasser beurtheilt weiter die Werthbegriffe von Law und Condillac, welche den Werth aus Nutzen und Seltenheit ableiten. Die Stelle bei Law in *Considerations s. l. n. ch. I.* lautet wörtlich: *les choses tirent une grande valeur des usages, auxquels on les applique; et leur valeur est plus grande ou moindre, non pas tant en raison de leurs usages plus ou moins estimés, plus ou moins nécessaires, qu'en raison de leur plus grande ou moindre quantité, comparée à la demande qu'on en fait,*“ Beispiele Wasser und Diamanten. Bei Condillac wird *utilité* mit *besoin* als Grundlage des Werthes gleichbedeutend genommen; er sagt in *Commerce et le Gouvernement: la valeur des choses est fondée sur leur utilité, ou ce qui revient au même sur le besoin, que nous en avons . . . un besoin*

*plus senti donne aux choses une plus grande valeur, la valeur des choses croit donc dans la rareté, et diminue dans l'abondance;*“ im „*besoin senti*“ klingt das Gefühl des Richtigen durch. — Besser gefällt dem Verfasser in der Hauptsache Turgot, weil er Preis und Werth wenigstens für die praktische Anwendung der wissenschaftlichen Sprache zusammenwerfe und bemerke, dass der Werth an sich keine äussere Erscheinung habe, blos in der Schätzung beruhe (*valeur estimative*). Mysticismus nennt es Mannequin, dass Turgot den Werth nach Galiani (*della moneta*) auf den Menschen zurückführe. Bekanntlich hat Protagoras bemerkt: *πάντων χρημάτων μέτρον ἀνθρώπων εἶναι*; ihm nach scheint Galiani geschrieben zu haben. Turgot drückt dasselbe so aus: „*la valeur estimative pour l'homme isolé est précisément la portion du total de ses facultés qui répond au désir qu'il a de cet objet, ou celle, qu'il veut employer à satisfaire de ce désir.*“ Dieses Streben einer tieferen Begründung des Werthes sollte von Man. weniger geringschätzig behandelt werden; denn seine „Tauschäquivalentproportion“ erklärt die äussere Tauscherscheinung, nicht aber die tieferen Ursachen des Werthes. Auch ist in Turgot's Definition bereits die Arbeit in ihren wesentlichen Zusammenhang mit dem Werthe eingeführt. A. Smith, welcher auf Turgot besonders stark sich stützt, hat T.'s Werththeorie nicht vertieft, sondern nur einzelne Seiten plastisch ins Praktische gearbeitet und die Arbeit in den Vordergrund der Werththeorie gestellt; seine Unterscheidung von Gebrauchswerth, welcher rein mit Brauchbarkeit verwechselt wird, und von Tauschwerth ist ein Missverständniss der nach Mannequin damals in der französischen Wissenschaft kursirenden Begriffe *valeur qualité* und *valeur mesure*, *valeur estimative* und *valeur échangeable*. Turgot's *valeur estimative* ist offenbar der generelle Werthbegriff, die Bedeutung des Gutes im wirthschaftlichen Zweckbewusstsein des Menschen, eine Bedeutung, welche auf der Schätzung für den Gebrauch (Gebrauchswerth) oder für den Tausch (Tauschwerth) beruhen kann. Dem Referenten ist es von Interesse, bei Turgot durch Mannequin diesen „*valeur estimative*“ zu finden; ohne Kenntniss davon hat er an anderer Stelle („die ethische Seite der Lehre vom Werth“, akademisches Programm von 1862) dasselbe, aber in allgemeinerer Beziehung zu dem ethischen, auf menschliches Bewusstsein und menschliches Handeln gestützten Wesen des Wirthschaftslebens nachgewiesen, und gezeigt, dass das Tauschäquivalent erst die Folge der Werthschätzung, äusseres Maass- und tauschmässige Erscheinung des Werthes sei; es ist dort auch gezeigt, dass und warum Brauchbarkeit

und Gebrauchswerth verschieden, inwiefern Werth und die Arbeit als hauptsächlichlicher Bestimmungsgrund des Werthbewusstseins in Zusammenhang zu bringen seien. Mannequin lobt an Smith gerade diess, dass er an Turgot das Tiefere weggeschnitten und den Werth in Tauschwerth und Preis habe ausgehen lassen. Ricardo tadelt er, dass er den Tauschwerth oft den „relativen“ Werth nenne und also einen darüber stehenden „absoluten“ noch voraussetzen scheine. Unbegreiflich ist dem Verfasser der dreifache Werth bei Malthus: Gebrauchswerth = innerer Nützlichkeit der Sache, nomineller Tauschwerth = Geldpreis, innerer Tauschwerth, ungefähr = Sachpreis. Die Widersprüche von Say über den Werthbegriff, das Schwanken des französischen Oekonomisten zwischen der Erfassung der subjectiven Natur des Werthes und einer sonst bei ihm vorherrschenden Zurückführung blos auf die objective Nützlichkeit der Sache, sind unserem Verfasser zuwider, namentlich aber die Stelle bei Say (*C. compl. 2. ed. p. 9*) „*la valeur est une qualité purement morale et qui parait dépendre de la volonté fugitive et changeante des hommes.*“ — Im weiteren Verlauf verfolgt M. die gequälten Werthdefinitionen der neueren französischen Oekonomisten: von Rossi, Bastiat, P a s s y, dessen Artikel im *Dictionnaire* gebilligt wird, und des Garnier mit seiner zusammengestoppelten Theorie. Rossi scheint unserem Autor durchaus verworren in der Frage. Diess ist in der Hauptsache richtig. Indessen entnimmt Mannequin selbst dem geistreichen Landsmann die Idee, dass der Werth „keine inhärente Qualität der Sachen“ sei und stellt sich auf den Kopf in Verwunderung darüber, dass für Rossi selbst die *utilité* keine Qualität der Sache sei; diess kommt aber nur daher, dass Rossi *utilité* und *valeur en usage* in der herrschenden Weise gelegentlich *promiscue* gebraucht und doch einen specifischen Unterschied zwischen Gebrauchswerth und Brauchbarkeit festhalten zu müssen instinctiv fühlt; letzteres geschieht z. B. in der Definition: „*la valeur en usage est le rapport des besoins de l'homme avec des objets extérieurs; la valeur en échange n'est qu'une forme de la valeur en usage; elle dérive du même principe.*“

Negativ recht gut, scharf bei aller verdienten Hochachtung, ist Mannequin in der Kritik des Werthbegriffes von Bastiat; diese Kritik ist mit Recht eine ausführliche, da Bastiat grosse Schule über Frankreich hinaus gemacht hat. Bastiat's Werthbegriff stütze sich auf seine psychologische Anschauung. *Besoin* und *satisfaction*, sagt B., seien als Gefühlsdinge rein persönlich, innerlich, unübertragbar; der „*effort*“ dagegen, das Band (*lien, moyen*) zwischen Bedürfniss und Befriedi-

gung, sei als Willensding, als Handlung der Veräusserung und Uebertragung fähig (?). Die Veräusserung von *efforts*, der „*échange des services*“ sei der Inhalt der politischen Oekonomie, die ihrerseits nur eine lange Explication des Begriffes des Werthes sei. Der Werth entstehe als Begriff, nicht blos als äussere Erscheinung, erst durch den Tausch. Im Tausch werden Anstrengungen (Dienste, Arbeiten) übertragen, nur die *efforts* seien kommensurabel und daher werthbar, schätzbar (*évalués*), weil sie im Gegensatz zu den *besoins* und *satisfactions* übertragbar seien. Der Werth, der so erst in Folge des Tausches der *efforts* oder *services* entstehe, sei daher zu bezeichnen (mit der bekannten Definition) als *le rapport de deux services échangés*.“ Mannequin, ein Feind aller Metaphysik, ist hier wenigstens der gerechte Gegner einer schlechten Philosophie und insbesondere Psychologie. Er wendet mit gesundem Verstande ein, dass die „Anstrengungen“, „Dienste“, Arbeiten, so schwer als die Bedürfnisse und Befriedigungen vergleichbar unter einander seien. Er wendet ferner ein, dass das Uebertragbare und das Gewerthete, das sogen. „Band zwischen Bedürfniss und Befriedigung“ nicht die Arbeit, sondern das „Resultat der Arbeit“, das objective Gut sei. Und richtig bemerkt er, dass Bastiat's Werththeorie nur eine weitere Ausspinnung der Smith-Ricardo'schen Werththeorie sei, was in der That sofort erhellt, wenn man an Stelle von *effort* oder *service* (oder „zu überwindendes Maass der Uebermacht der Natur über den Menschen“ nach Carey) das Wort *travail* oder *labour* setzt. Gut ist auch Mannequin's Bemerkung, dass Bastiat in einen Widerspruch ver falle, wenn er den Werth bald der auf das Gut verwendeten, bald derjenigen Arbeit proportional erkläre, welche dem Käufer erspart werde. Zu der zweiten Erklärung, welche überdiess Carey <sup>1)</sup> als ein Plagiat Bastiat's an Carey's *principles of pol. ec.* (von 1837—40) zu bezeichnen neuerdings keinen Anstand genommen hat, gelangt Bastiat bekanntlich zu dem Zweck, um mit der alten *crux* des Diamantenpreises fertig zu werden. Mannequin bemerkt mit Recht, dass die producirende und die ersparte oder besser zu ersparende Arbeit (Productions- und Reproductionskosten nach Carey) weit auseinanderfallen können, die Zurückführung des Werthes bald auf das Eine bald auf das Andere demgemäss ein Widerspruch sei. Er hätte weiter anführen können, dass die ersparte (zu ersparende) Arbeit nach der Zukunft hin ebenso vom wirklichen Marktwerthe differiren kann, überhaupt unbestimmbar ist, wie die wirklichen Productionskosten des Gutes oder

1) *Social Science*, 1858. Vorrede.

der Werth der Arbeit, welche zuvor das Gut wirklich producirt hat, von dem Marktwert differiren. Carey's Zurückführung des Werthes auf die ersparte Arbeit, auf die Reproductionskosten analysirt den Grund des Werthes ebenso wenig genügend, als die Zurückführung auf den Werth der wirklich producirt habenden Arbeit oder auf die Produktionskosten es vermag. In beiden Fällen liegt eine Verwechslung des Werthes selbst, d. h. der (auch den Tausch beherrschenden) Bedeutung des Gutes für das wirthschaftliche Zweckbewusstsein des Menschen mit wesentlichen Bestimmungsgründen des Werthes im wirthschaftlichen Bewusstsein vor; für den Verkäufer ist die aufgewendete, für den Käufer die „ersparte“ Arbeit sehr bestimmend für die Werthfestsetzung, aber der jeweilige Werth fällt weder mit der aufgewendeten noch mit der eventuell aufzuwendenden Arbeit zusammen. Der Werth ist eine wissenschaftliche Kategorie von innigem Zusammenhang mit der Arbeit, wie diese von innigem Zusammenhang mit dem Werthe ist. Aber beide fallen nicht zusammen, sondern sind selbstständige Kategorien, und die ältere Schule handelt gewiss wissenschaftlicher, indem sie die Berührungspunkte beider, wie andererseits die Ursachen der Nichtcoincidenz und die Abweichungsgrenzen erörtert, als die Bastiat'sche Schule, welche in dem „service“ beide Kühe grau macht, eine absolute Proportionalität von Arbeit (bald aufgewendeter, bald ersparter) und von Werth behauptet; im Leben trifft letzteres dann erst nicht zu und verleitet lediglich zur Ignorirung und Rasirung wissenschaftlich sehr relevanter Erscheinungen, wie z. B. der Grundrente, der Rente überhaupt, der möglichen Differenz von „Arbeitswerth“ und „Arbeitspreis“ (Lohn)<sup>1)</sup>. Diese letztere Konsequenz tritt in der That bei der Bastiat'schen Schule in Frankreich und in Deutschland gegenwärtig mit bekannter Einseitigkeit hervor, und wir haben schon im J. 1862 auf diesen Zusammenhang des Werthbegriffes von Bastiat-Carey mit dem Streben der Elimination der Rente u. s. w. hingewiesen (die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werth S. 34—37).

Letztere Auffassung des Referenten scheint auch Mannequin zu theilen, wenn er sagt (I, 82 f.): *„Si Bastiat voit bien, d'où vient la valeur et où elle n'est pas, il ne voit pas ce qu'elle est ni où elle est . . . Sa théorie de la valeur a eu pour résultat de lui fermer les yeux sur la nature de la rente; elle en a eu de semblables et peut être de plus graves encore chez des esprits,*

1) Daher auch der heftige Angriff von Lassalle auf Bastiat.

*qui se proclament ses disciples.*“ Nur hat Mannequin in seinem Abschnitt über die Rente vergessen, diesen Zusammenhang näher auszuführen.

Nicht ebenso vermag Referent mit Mannequin's eigenen Aufstellungen über den Werth übereinzustimmen. M. identificirt *valeur* und *prix*, wie schon angeführt; denn nach allgemeiner Anerkennung sei *valeur* ein Verhältniss (*rapport*), ein Mass. Der Massstab sei das Geld, das Messungsergebnis der Preis, das gemessene Object sei nicht der Werth, welcher ja selbst ein Verhältniss ausdrücke, sondern das sei *la richesse* (Gut, Vermögen). Hiebei ist denn nur zu verwundern: wesshalb der Sprachgebrauch, nicht blos der deutsche, sondern auch der französische, Werth und Preis unterscheiden. Dass der Werth nothwendig eine Proportion sei, ist eine *petitio principii*, denn nur der Preis ist ein Mass des Werthes, eine Werthproportion, welche im Tausche sich äusserlich ermisst, als solche möglich, weil die beiden Tauschgüter die gemeinschaftliche Eigenschaft haben, dem Menschen der Tauschgesellschaft werth zu sein; der Preis erst ist das Tauschmass des Werthes. Das Wort Gut, Vermögen (*richesse*) wird nicht überflüssig, wenn der Werth eine selbstständige Kategorie ist. Denn das Gut und zwar das ökonomische Gut (*richesse* im Gegensatz zu *utilité* überhaupt) ist Bezeichnung des einzelnen werthhabenden Objectes, Vermögen ist der Inbegriff solcher im Eigenthum eines bestimmten Subjectes befindlicher Objecte, während Werth eben die Bedeutung des Gutes für das allen Wirthschaftsprocess leitende geistige Moment, für das subjective wirthschaftliche Zweckbewusstsein, ohne nothwendige Beschränkung auf eigene Güter, ist. Der Werth ist gleichsam die Erscheinung des Gutes im wirthschaftlichen Willen. Weil der bewusst handelnde Mensch die schaffende und herrschende Kraft der Volkswirtschaft, so ist das Gut in seiner subjectiven Bedeutung für das menschliche Bewusstsein, so ist die Thatsache, dass und warum es ihm „werth“ ist, ist der Werth die bedeutendste Kategorie der Nationalökonomie, eine Kategorie spezifisch, wie nur irgend eine andere: Gut, Vermögen, Kapital, Arbeit. Der Preis ist nur der im Tausch an einem andern Werthgute gemessene Werth, das Geldmass des Tauschwerthes, er ist eine spezielle Erscheinung, welche so wenig, als die Kosten oder der Inbegriff des dem Zustandekommen eines Gutes geopfertem Werthes, einer selbstständigen Bedeutung neben dem Begriff des Werthes entbehrt. Nach deutschem Sprachgebrauch ist ein Gut werth, ohne dass man gerade an den Preis denkt.

Eben diese Auffassung des Werthes gestattet für die arbeits-

theilige Tauschgesellschaft die vollste Erklärung des Preises (Vgl. meinen Artikel Preise, D. St. Wörterbuch). Sie gestattet, die Konfusion des Werthes mit der Arbeit zu vermeiden, und doch seinen Zusammenhang mit dieser zu erklären. Wir müssen bezweifeln, ob Mannequin's Konfusion von Werth und Preis, seine Substitution von *richesse* an Stelle des Werthes die wunderbare Fruchtbarkeit (*merveilleuse fécondité*) besitze, von welcher Mannequin spricht (I, S. 103). Alles, was er im dritten Hauptabschnitt über das Spiel von Angebot und Nachfrage in der arbeitstheiligen Volkswirtschaft u. s. w. aus seinem Werthbegriff ableitet, findet aus dem angegebenen Werthbegriff, welcher nicht auf die irgendwie hergeschneite Proportion der Tauschäquivalente, sondern auf die Schätzung im wirtschaftlichen Bewusstsein des Menschen zurückgreift, eine originärere Erklärung, und zwar ohne alle „Metaphysik.“ (Vgl. m. oben angef. Art. Preise).

Im IV. Hauptabschnitt entwickelt der Verfasser das Princip der Austheilung des Volksvermögens.

Als solches gilt ihm die Arbeit. Jedem soll ein seinem Arbeitsertrag entsprechender Werth zugehen, wie diess Locke, Comte, Dunoyer, Thiers, Troplong, Jules Simon, Cousin, und im Grunde auch die Socialdemokraten (neuestens Lassalle), entwickelt haben. Darauf stützt er, wie die liberale Rechtsphilosophie, auch das Eigenthum; dieses ist ihm nur die zum Recht erhobene Vertheilung des Volksvermögens nach dem Arbeitsbeitrag. Dieses Vertheilungsprincip wird nach seiner Ansicht durch die jezige Concurrenz der Unternehmer, Kapitalisten und Arbeiter um den Ertrag ihrer gemeinsamen Thätigkeit so vollständig als möglich verwirklicht. Die Harmonie der Vertheilung nach dem Arbeitsbeitrag stelle sich immer wieder von selbst her unter dem Einfluss der freien Concurrenz. „*Ce phénomène est merveilleux, son principe est parfait, et il ne faillit dans l'application, que par les fautes des hommes. On peut juger par là* — sagt er gegen den Socialismus — *de ce que des systèmes arbitraires pourraient produire*“ (I, 305).

Einige Bedenken scheinen dem Verfasser gegen die thatsächliche Verwirklichung seines Principes im Systeme der unbedingt freien Concurrenz denn doch gekommen zu sein, wie seine Kapitel über Besteuerung und über Wohlthätigkeit anzeigen. Mannequin hat zwar die organische Anschauung, die Referent früher in dieser Zeitschrift vertreten hat, dass der Staat die Steuern, die er erhebe, mit Diensten bezahlen müsse. Allein M. fühlt sich veranlasst, zu be-

tonen, dass Leistung und Steuervergeltung im Staatsleben einander im Einzelnen nicht correspondiren, fordert, dass diess besser werde; er hält von der öffentlichen Wohlthätigkeit (*charité*) gar Nichts, und will auch für das Gebiet der öffentlichen Leistungen mehr freie Konkurrenz.

Allein damit zeigt er nur, dass seine Ansicht von der Verwirklichung des Vertheilungsprincips nicht ganz zutrifft. Am Staat und an der öffentlichen Wohlthätigkeit, wie sehr sie ökonomische Missgriffe da und dort zeigen, mehr noch an der Familie zeigt sich, dass die Vertheilung nach der Arbeit jedes Einzelnen in freier Konkurrenz nicht das Universalprincip der Gütervertheilung in der Gesellschaft ist; der Staat macht Leistungen eben zur Hebung der Schwächeren mit der Gesamtkraft, wenigstens soll er es thun, die christliche Wohlthätigkeitsorganisation thut das Gleiche; was wäre denn die Lage eines Kindes, Greisen, Kranken ohne Familie bei strenger Distribution nach der Arbeit? Und — „Arme habt Ihr alle Zeit bei Euch.“ Stellt doch Mannequin selbst für rationelle (nicht classische, nicht religiöse) Volkserziehung die grössten Ansprüche an die Gesellschaft in ihrer öffentlichen (auch der staatlichen) Organisation (letztes Kapitel des Werkes II. Bd., 465 ff).

So wird sehr leicht der nationalökonomische Ultraliberalismus trotz seiner wahren Betonung des Principes der freien Konkurrenz für das Gebiet der privatwirthschaftlichen Leistungen und trotz seiner Verdienste um die Kritik einer unwirtschaftlichen Staatswirthschaft und Armenpflege, zu einem Extrem, welches vorübergehend eine einseitige Berechtigung zur Beseitigung übermässiger Vormundschaft hat, aber doch nur durch grosse Ueberhebung sich jetzt überall als das allein und absolut wahre Princip der Nationalökonomie, als politische Oekonomie schlechthin zu bezeichnen vermag.

Mannequin freilich geht mit anerkennenswerther Konsequenz in der ultraliberalen Destruction des Staates zu Werke. Er schiebt in sein Buch einen langen rechtsphilosophischen Excurs (II, p. 205 — 394) ein, welcher in die Pointe ausläuft: *la justice c'est la liberté*. Dieser Ausflug ist etwa interessant, soferne er mit dem französischen Denken auf diesem Gebiete bekannt macht. Im Uebrigen ist der wissenschaftliche Gewinn desselben ein sehr geringer. Der Verfasser, welcher auch den „Metaphysikern“ der Rechtsphilosophie abhold ist und sagt (II, 221), dass die Metaphysiker bei so freiem Raisonement über Architectur und Mechanik, wie sie es über die eingeborenen Ideen üben, „Monumente in die Luft und Eisenbahnen auf die Gipfel der Bäume bauen würden“, zeigt sich selbst als einen Philosophaster, der im Glashaussitzt und nicht mit Steinen werfen sollte. Was es mit seiner

Rechtsphilosophie für ein Bewenden hat, zeigt z. B. die Entwicklung seines Sazes: *la justice c'est la liberté* (II, 323 ff.). Er begründet diesen Satz so: die das Gerechtigkeitsgefühl in uns erweckende Macht ist der Instinct der Erhaltung, die Liebe zum Leben . . . Das Leben besteht theils in Willensfunctionen, theils in Functionen, die sich ausserhalb des Willens vollziehen . . . Für erstere besteht das Leben in der Freiheit. Nur auf sie aber bezieht sich das Gefühl der Gerechtigkeit. Also ist die Freiheit selbst die Gerechtigkeit . . . Darum das tiefe Wort *Lermnier's* als Motto seiner Rechtsphilosophie: „*le droit c'est la vie*“!! Ebensogut könnte man sagen: Die Macht, welche die ökonomische Thätigkeit in uns erweckt, ist der Instinct der Erhaltung des Lebens. Also ist die Volkswirtschaft Recht und Staat. Bald jedoch kommt *Mannequin* selbst dazu (S. 355) zu sagen, dass an die Freiheit sich die „Reciprocität“ hefte, und er schliesst sein rechtsphilosophisches Kapitel mit dem Stichwort: *la liberté c'est l'unité*. Also nicht bloss mit der Freiheit, auch mit der Einheit ist das Recht identisch. Freilich die „Reciprocität“ und die „Einheit“ ist vom Recht und seinem gesellschaftlichen Organe, dem Staate zu vollziehen. Nur führt diess auf eine Negation des absoluten Individualismus. — Recht hat der Verfasser darin, dass der Staat für das Recht nicht bloss mit Zwang einzuschreiten habe, dass das strenge Gesicht des Staates sich mit der Zeit in mildere Falten lege und derselbe für die Erfüllung des Rechtes ohne Zwang mit steigender Gesittung sich immer mehr verlassen könne. Aber ganz falsch ist es wieder, zu verkennen, dass es stets eine Reihe von Functionen giebt, welche desshalb, weil sie Zwang und Autorität bedürfen, Ordnung und Einheit verlangen, vom Staat, überhaupt gemeinwirthschaftlich, am wirthschaftlichsten vollzogen werden: von dem Heerwesen und der Gensdarmerie bis zur Landstrasse und gewissen Bildungsanstalten. Dafür aber hat *Mannequin* mit der Schule, welcher er angehört, in extremer Reaction gegen den freilich sehr unwirthschaftlichen Bevormundungsstaat, gar keinen Sinn mehr. Mit dem Kapitel: *que faire?* schliesst er sein Werk (II, 395 ff.) und da verlangt er Freiheit und nur Freiheit: mit Mill wünscht er den Bodenwerth so kursfähig wie einen Rententitel (II, 407), amerikanische Associationsfreiheit, wobei er in der That sehr Beachtenswerthes beibringt, Aufhebung der besonderen Geseze gegen Lohnkoalitionen der Arbeiter, Freiheit des Unterrichts (ohne alle Furcht vor der Kirche), selbstverständlich Freihandel, welchem schon zuvor (II, p. 35 ss.) ein besonderes Kapitel gewidmet ist, Befreiung der Gesellschaft von den Vorurtheilen, namentlich der klassischen Bildung, Verzicht auf die „theokratischen Utopieen der Autorität“, während die

politische Oekonomie als praktische Morallehrerin auftritt, endlich Beseitigung der Centralisation, wobei er die interessante Thatsache anführt, dass in Paris der Staat 877 Mill. Fr., in zwölf Departements nur je 2—6 Mill. verzehre; — immer und überall die Freiheit, „*il faut faire régner la justice, c'est à dire la liberté.*“

Dieser extreme Verlauf des 2. Bandes ist um so eigenthümlicher, als der erste Band mit dem interessanten Kapitel „*les inégalités économiques*“ geschlossen hat, worin die Thatsache der Ungleichheit in den persönlichen und unpersönlichen Voraussetzungen der Arbeit und daher auch der Ungleichheit in der Ertragstheilung mit einer dem ökonomischen Ultraliberalismus ungewohnten Offenheit dargelegt ist. Mann rechtfertigt hier unter A. die Rente, das Grundeigenthum, die allgemeine Bedeutung besonderer Gewinne in ähnlicher Weise, wie diess Referent ohne Kenntniss analoger Anschauungen bei den Franzosen und z. Th. bei Carey in seiner Nat.Oek. (namentlich S. 135 u. 147) schon im J. 1859 aufgefasst hat. Ebenda führt M. ebenfalls übereinstimmend aus, dass mit Carey's Erfahrungsnachweis der Unrichtigkeit der Ricardo'schen Hypothese der Urbarung in der Reihenfolge der natürlichen Fertilitätsklassen die Existenz eines Rentenverhältnisses überhaupt, und insbesondere in der Bodenwirthschaft, nicht beseitigt ist <sup>1)</sup>. Auch M. erkennt in der Bodenrente eine Prämie der wirth-

1) Mannequin ist hierin umsichtiger, als z. B. Max Wirth, welcher die gute Uebersetzung von Carey's „*social science*“ (1858) durch Dr. Carl Adler (3. Bände, München, Fleischmann's Buchhandlung 1863) durch seine Vorrede patronisirt hat. Herr Wirth sollte billig sich wohl umsehen, ob nicht er selbst das Kind mit dem Bade ausschütte, bevor er anlässlich der von ihm gehandelten Ricardo'schen und sonstigen Bodenrentenlehre von „zwei Generationen politischer und wirthschaftlicher Quacksalber“, vom „Unheil in den Köpfen der Halbgebildeten“, vom „Spuck“ auf den „Kathedern“ zu reden beliebt. Mill müsste auch in die Verdammniss des H. Wirth fallen. Dieser aber sagt noch in der neuesten 5. Aufl. nach Ablehnung der Carey'schen Kritik von andern Gegnern des Ricardo: „Die leichtfertige und flüchtige Weise, wie Ricardo's Theorie oft von denen, die sie zu widerlegen sich das Ansehen geben, aufgefasst wird, ist sehr bemerkenswerth.“ Ganz besonders Wirths Vorrede ist wenig zur Rechtfertigung eines Tones angethan, der die Infallibilität eines nationalökonomischen Papstes athmet. — Durch diese Abweisung unziemlicher Angriffe sind wir nicht gemeint, die Adler'sche Uebersetzung des Carey'schen geistvollen Werkes zu discreditiren, die uns vielmehr recht empfehlenswerth erscheint. Merkwürdig ist, dass Carey's neues Buch in Deutschland (wie auch der Referent von sich bekennen muss) erst im letzten Jahre bekannt geworden ist. Erst

schaftlichsten Appropriation des Bodenkapitals, deren Folge die wohlfeilste nicht die theurere Bodenproduction ist, und welche ebenso wirkt, wie analog in Handel und Industrie der Reiz besonderer Gewinne; auch bemerkt er, dass, wenn man die Rente confisciren wolle, man auch Erbschaft, Geschenk (und konnte er hinzusezen, Heirathsausstattung) beseitigen müsste. (Der Mensch müsste mit dem Himmel hadern, dass er durch gutes Wetter, Regen und Sonnenschein das eine Land, den einen Unternehmer, Händler etc. begünstigt und den andern benachtheiligt.)

Freilich ist Mannequin der Ueberzeugung, dass die ökonomischen Ungleichheiten mit der Cultur abnehmen; die Bodenrente z. B. werde durch rationellen Betrieb, Ausdehnung der Communication abgestumpft. Die persönliche Ungleichheit nehme ab, je mehr die Bildung zunehme. Für die fortlaufende Verwirklichung des demokratischen Princips oder der Gleichheit führt er u. A. Tocqueville's klassische Betrachtungen über die Demokratie an. Allein das ist relativ und ein erst werdendes Verhältniss. Die Rentenerscheinung im Allgemeinen ist doch constant.

Dem „Elend“, der „Prosperität“ widmet M. zwei besondere Kapitel. Unter fortlaufender Berufung auf die besten Quellen Morreau de Jonnés, Legoyt, Michel Chevalier, Reybaud, Léonce de Lavergne, Morreau de Christophe weist er nach, dass der moderne Industrialismus das Loos der arbeitenden Klassen nicht verschlimmert habe. Ist diese Beweisführung in Anordnung und Belegen auch nicht neu, so ist sie doch interessant gruppirt und für die gegenwärtig wieder angeregte Arbeiterfrage werthvoll. Der Verfasser betont Mich. Chevaliers alte Thesis gegen den Socialismus, dass die Schäden des Pauperismus weit mehr durch erhöhte Production als durch veränderte Vertheilung zu heben seien, und macht nachdrücklich auf die Lohnverbesserung aufmerksam, welche durch den Industrialismus dem Agrarproletariat zukomme, das gegenwärtig überall in Europa auf der Wanderung in die grossen Städte (unter dem Reiz höherer Löhne, behauptet der Verfasser) begriffen ist.

Mit zwei Worten verweisen wir noch auf das Kapitel „Colonisation“ im 2. Band. Der Verfasser spricht sich hauptsächlich über die Ansiedlung in Südamerika aus, das er 12 Jahre lang in allen Richtungen durchstreift hat. Auch für die Kolonisation ist ihm Freiheit des Ansiedlers bei Rechtssicherheit und Frieden, die erste Bedingung des

---

bei dieser Gelegenheit scheinen auch Carey's ältere Schriften mehr Beachtung gefunden zu haben.

Gelingens. Die Ansiedlung durch speculative Gesellschaften taue zu Nichts; er verweist auf das Schicksal der Dom Pedro'schen Deutschen-colonie in Petropolis 10 St. von Rio, die im Aussterben begriffen sei. Die freie und individuelle Kolonisation werde am leichtesten den vier Bedingungen des Gelingens einer Kolonie gerecht: 1) junge, kräftige Ansiedler, 2) nicht blos fruchtbarer, sondern auch leicht zu urbarender und leicht in Verbindung zu sezender Boden, 3) ein naher Markt mit Strassen dahin, 4) die wohlfeilste Production für diesen Markt. Was den Punkt 2 betrifft, so bestätigt Mannequin aus Erfahrung für Südamerika, was Carey für Nordamerika behauptet, dass keineswegs der natürlich fruchtbarste Boden zuerst in Angriff genommen werde; öde, sandige Punkte treffe man in Chili, Peru u. s. w. wenige Stunden vom Schatten der üppigsten Vegetation zuerst besiedelt. Die Pampas schildert er als grosse Oeden. Die ökonomische Hauptbedingung des Gedeihens der Colonie sei leichte und wohlfeile Verbindung mit einem Markte. Von der neueren Zufuhr der indischen und chinesischen Kuli erwartet er nichts Gutes für das neuspanische Gebiet; wenn mit den Contracten die verdeckte Slaverei zu Ende sein werde, werde man eine Bevölkerung haben, welche weit weniger als die Europäer die moralische Fähigkeit zum freien Ansiedlerleben besitzen werde.

Schäffle.

---

Das Journal des Economistes vom October 1863—März 1864.

Das Octoberheft 1863 beginnt mit einem Auszug aus Reybauds Artikel „Industrie“ in Blocks *dictionnaire général de la politique*. — Hieran reiht sich eine Untersuchung von Th. Mannequin über das „französische Münzsystem, seine Vortheile, Unzuträglichkeiten und Gefahren.“ Nach einigen allgemeinen Erörterungen über Begriff von Werth und Geld und über die rationellen Anforderungen an ein Mass erörtert er die Vortheile und Bedenklichkeiten des gegenwärtigen französischen Münzsystems. Was die letzteren betrifft, so beklagt er es, dass man zur Zeit der Gründung des Systems dem eingelebten „Livre“ zu lieb mit einem Franks die Münzeinheit zu klein angenommen habe; das 10 Fr. Stück wäre die natürliche Einheit gewesen. Die „Gefahr“ findet er, wie natürlich, im Doppelwährungssystem, welches es dahin bringe, dass man gar keinen festen Werthmesser mehr habe, und dass die im Königreich Italien und in der Schweiz neuerdings (Uebergang zur Goldwährung) als Scheide-

münze (unter  $\frac{9}{10}$  fein) ausgeprägten Silberfrancs in den französischen Verkehr stark eindringen; Staaten von gleichem Münzsystem, meint er, sollten nur zusammen Aenderungen vornehmen dürfen, was aber nur die Schwierigkeit, bez. die Gefahr einer internationalen Münzeinheit derzeit illustriert. Den Uebergang zur einfachen Goldwährung billigt zwar der Verfasser; aber in dem Wege der Ausprägung des Silberfrancs zu  $\frac{835}{10000}$  statt zu  $\frac{900}{10000}$  fein (5 Gramm Schrot) ausgeführt scheint ihm die Massregel Verwirrung und Täuschung über das Verhältniss zum alten Franken (Courant) herbeiführen zu müssen. Die Abstraction eines zweierlei Währungen entsprechenden Francs würde noch länger gefristet werden. — Ein Bericht von Block über den statistischen Kongress in Berlin ist für den deutschen Leser ohne Interesse. — Ein Referat der Fräulein Clemence Auguste Royer, welche als Nationalökonomin starken Antheil an der Zeitschrift und dem Pariser Oekonomistenverein nimmt, ergeht sich über die zweite Session des internationalen Kongresses für Socialwissenschaften in Gent. Die Verfasserin macht im Eingang die Bemerkung, dass die Kongresse vielleicht viel der Agitation, Nichts der Wissenschaft nützen; es sei ihr „peinlich“ gewesen, wahrzunehmen, wie dieselben Leute den entgegengesetzten Ansichten applaudirt haben. Mit Achtung spricht sie von den Sectionssitzungen. In derjenigen über Gegenstände der Gesetzgebung war die Stimmung überwiegend für Abschaffung der Todesstrafe. Auch der Wunsch für wechselseitige Vollstreckung der Urtheile zwischen den Staaten wurde ausgesprochen und eine Kommission mit der Berichterstattung beauftragt. Blockade- und Priserecht im Seekrieg wurden allgemein als inhuman verurtheilt, ebenso alle Reste einer Gesetzgebung, welche den Fremden nachtheiliger behandelt, als den Staatsunterthan. Bemerkenswerth ist der Gedanke einer internationalen Gleichheit des Wechselrechtes, welcher in dieser Section verhandelt wurde. — Nicht weniger als zwanzig Redner sprachen in der zweiten Section für und gegen die Staatseinmischung in den Unterricht. Die Skizze dieser Discussion bietet für rechtsrheinische Leser nicht wegen des fraglichen Principis, sondern höchstens wegen der Stellung der romanisch-katholischen Welt über dem Rhein zu jener Principienfrage, einiges Interesse. — Die Sitzungen der 3. Section über Kunst und Litteratur interessiren den Gesichtskreis dieser Zeitschrift nicht, und waren allem Anschein nach vag in Stoff und Behandlung. — In der 4. Section über Wohlthätigkeit und Gesundheitspflege übten der Vortrag der Frau von

Combrugghe, welche auch sonst auf diesem Gebiet agitirt, über Krippen, namentlich aber Jules Simon's über die Reform der Arbeiterwohnungen, mit besonderer Rücksicht auf Mühlhausen, allgemeinere Anziehungskraft aus. Die 5. Section über politische Oekonomie debattirte mehrere Tage über die Arbeitergenossenschaften. Die Meinungen gruppirten sich hinsichtlich der Bedeutung dieser Erscheinung und hinsichtlich der Staatsunterstützung für sie in zwei Lager, ähnlich der Gruppierung der Schulze'aner und Lassalle'aner in Deutschland; auf beiden Seiten ziemlich viel einseitiger Eifer. Herz und Boult machten darauf aufmerksam, wie die individuelle Initiative doch immer die Hauptform der Unternehmung bleiben werde; Garnier Pagès betonte, was der Enthusiasmus für das *cooperative movement* auf dem Gebiete der Fabrikation zu leicht übersehe, dass die Schwierigkeit der Genossenschaftsfabrikation in der Frage der Direction und des Ansatzes der Lohn- und Gewinntheilung beruhe. — In der Plenarsitzung wurde das Parade Pferd der Freihandelsfrage getummelt; Ross und Reiter waren übrigens, wie Fräul. Royer bekennt, matt. Wolowski machte hierin, wie in der Frage der Zettelbankfreiheit einigermaßen den Opponenten; wo kein Widerspruch, ist kein Leben. Nach fünf-tägigen Verhandlungen gieng der Kongress auseinander, um im J. 1865 in Amsterdam seine 3. Sizung zu halten.

Neben obigen Arbeiten steht Bénard's trockene, aber instructive Arbeit über die Frage der französischen Zuckerbesteuerung (fortgesetzt im Dezemberheft). Seit 1814 hat die französische Zuckerbesteuerung durchschnittlich alle 2 Jahre gewechselt; Bénard giebt eine schätzbare geschichtliche Uebersicht dieser Aenderungen. Mit der Epoche der neueren Handelsreform, wurde durch die Geseze vom 23. Mai 1860 und 16. Jan. 1861, die Zuckersteuer bedeutend ermässigt, das System verschiedener Typen (Feinheitgrade) abgeschafft, ebenso der Aufschlag auf fremden Zucker unter französ. Flagge, und unter dem 24. Juni 1860 wurden fremde Zucker unter fremder Flagge der Rückvergütung bei Ausfuhr nach erfolgter Raffinirung theilhaftig. Die Folge war, dass der Zuckerverbrauch stieg (von 185 Mill. Kilogr. 1859 auf 235 Mill. K. 1861), und die Raffinerieen in höchsten Flor kamen. Aus Finanzrücksichten erhöhte das Finanzgesez von 1862 die Steuer wieder um 12 Fr. pr. 100 Kilogr. für alle Zuckerarten. Eine stärkere Reaction gieng aus den Handelskreisen selbst aus. Die freiere Zulassung fremder Zucker unter fremder und französ. Flagge erzeugte im Zusammentreffen mit der Ablenkung des Cubazuckers vom amerikanischen auf den euro-

päisichen Markt eine Ueberführung von Nantes, Havres und Bordeaux. Nun begann von daher eine Agitation für das alte System. Die Seehäfen gaben sich den einseitigsten Forderungen hin, die Colonieen verlangten dagegen gleichen Eingang ihres Zuckers in Frankreich unter jeder Flagge, die Rübenzuckerfabrikanten Rückvergütung für ihre Raffinade in der Ausfuhr. So wurde von 1862 an die Zuckerfrage in Broschüren, Zeitungen, Petitionen auf jede Weise ventilirt. Die Regierung bereitete in Folge einer Enquête und einer internationalen Commissionsberathung (s. nächstes Heft) einen neuen Gesezesentwurf vor. Dieser will das Typensystem wieder einführen, aber in Gestalt der holländischen Nummernabstufung. Ob dieser Entwurf Gesez wird, steht dahin. Mit dem Wiederaufschlagen der Zuckerpreise ist die ganze Agitation mit Einem Mal verstimmt. Eine Konjunctur ausserhalb des Bereiches der Gesezgebung regte sie an, eine eben solche brachte sie zum Schweigen. Ein Fingerzeig für Umsicht in der Handels- und Steuer-gesezgebung.

Bemerkenswerth in demselben Heft ist ein Brief Carey's aus Philadelphia (30. Aug. 1863), worin er sich gegen die Auslegung seines Werthbegriffes in Garnier's (wenig gelungenem) Excurs über den Werth (Märzheft 1863) beschwert. Carey definirt bekanntlich den Werth „als das Mass des Widerstandes, welcher zur Erlangung der erforderlichen Befriedigungsmittel zu überwinden ist, beziehungsweise als das Mass der Macht der Natur über den Menschen.“ Carey trifft in Einigem mit der Grundanschauung überein, welche Referent <sup>1)</sup> über den Werth entwickelt hat, weist namentlich nach, dass der Werth nicht erst im Tausch entstehe, präexistent vor dem Verkehre sei. Allein darin dürfte seine Definition fehlgehen, dass sie den Begriff mit dem durchschnittlichen Hauptbestimmungsgrund des Werthes vermischt. Am angegebenen Ort haben wir darauf hingewiesen, dass der Werth während des Laufes des Gutes von der Entstehung bis zum Verbrauch verschiedenen Einflüssen unterliegt und desshalb weder mit der Arbeit, die das Gut gekostet hat (Produktionskosten), noch mit derjenigen, die das Gut jetzt kosten würde (Reproduktionskosten), strenge zusammenfällt, abzusehen vom Werth concreter Güterquantitäten, welche je nach der Qualität der persönlichen oder unpersönlichen „Productivfactoren“ (Grundrente, Rente) sehr verschiedene Arbeit bei gleichem Werth in sich schliessen.

---

1) Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werth, akadem. Programm, Tübingen Sept. 1862.

Das Novemberheft beginnt mit einer Abhandlung Horns über Cooperativassociation (Fabrikgenossenschaft der Arbeiter) und über volksthümlichen Kredit. Im ersten Theil der Abhandlung kehren die Betrachtungen wieder, welche aus Anlass des Schulze-Lassalle-Streites in Deutschland schon zuvor vielfach angestellt worden sind; Horn stellt sich ganz auf Seite Schulze's gegen den „perfiden Lassalle<sup>1)</sup>“, welchen er übrigens nicht genau gelesen zu haben scheint. Er führt übrigens aus, was in Deutschland (von uns z. B. im Juliheft der d. V.J.Schr. 1863) gegen Lassalle eingewendet worden ist, dass die Fabrikationsgenossenschaft eine beschränkte Anwendbarkeit je nach Entwicklung der Arbeiterbildung und der Art der Geschäfte (z. B. Bergbau, Handel u. s. w.) habe und keineswegs Universalmittel der Socialreform sei. Auch stellt er passend die statistische Thatsache hervor, dass Frankreich überhaupt nur 585<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Bevölkerung in der Gross-, 2183<sup>0</sup>/<sub>0</sub> dagegen in der Kleinindustrie, fast alles Uebrige im Ackerbau beschäftige; gegenüber den Schreckbildern einer allverschlingenden „Decapitalisirung“ der Masse durch das „Grosskapital“ ist es gut, diese Verhältnisszahlen sich einzuprägen. Der übrige Theil der Abhandlung soll Batbie's 1863 von der Academie gekrönte Schrift „*les institutions de crédit populaire*“ einführen. Die Erörterung läuft auf eine Darlegung der Schulze'schen Kreditorganisation hinaus, welcher das verdiente Lob gespendet wird. Interessant ist es zu erfahren, dass unter dem Namen „*Société du crédit au travail*“ seit 1. Oct. 1863 eine Volksbank nach Schulze'schem Muster für die Pariser Arbeiterfabrikgenossenschaften bestehen soll; letztere existiren nämlich seit 1848 fort, und haben, nachdem sie mit 45495 Fr. Kapital angefangen, jetzt ein Kapital von 1,116,600 Fr. und einen Umsatz von 3,395,000 Fr.; es sind im Ganzen 346 Arbeiter, 20—25 auf jede Genossenschaft. (Nach einer Angabe Villiaumé's in der diesem Gegenstand gewidmeten Sitzung der Pariser Gesellschaft vom 5. Dez. 1863 bestanden 1851 150 Pariser Cooperationen, welche in Folge von Denuntiation der Concurrenten u. s. w. auf 23 herabgekommen seien.)

1) An einer andern Stelle nennt er ihn den „demagogischen Seiden des absolutistischen Ministerpräsidenten.“ Wir haben wahrlich keinen Grund, Lassalle, der uns unbekannt ist, zu vertheidigen, allein solche Unterstellung ist eine Erfindung, wie Jeder annehmen muss, welcher in Lassalle's schon 1861 erschienenem und tief angelegten „System der erworbenen Rechte“ den neuerdings von ihm verfolgten Standpunkt wahrgenommen hat. Auf Unkenntniss der Litteratur beruhende „persönliche“ Bemerkungen stehen wissenschaftlichen Zeitschriften besonders schlecht zu Gesicht.

Obige Angabe macht Beluze, der Gründer der erwähnten Volksbank. Die letztere nimmt keine Geschenke, weder von Privaten, noch vom Staat. Auch Horn erkennt es als Signatur des Oekonomisten zum Staat überall zu sagen: „Geh mir aus der Sonne!“ Wir fürchten, diese Staatsanschauung wird noch, alle Verdienste der im Journal vorherrschenden liberalen Oekonomisten in Ehren gehalten, als etwas diogenisch hervortreten. Horn und wie es scheint auch Batbie empfehlen den Volkskredit als Mittel zur Anschaffung verbesserter Werkzeuge und als Mittel besserer Gewerbeerziehung der Söhne. Interessant in ersterer Beziehung ist die Anführung, dass in der Lyoner Seidenindustrie der *chef de l'atelier*, welcher den Webstuhl besitzt und leiht, 5—600 Fr. mehr verdient, als der neben ihm arbeitende „*compagnon*“ oder Arbeiter ohne Webstuhl. — Eine andere Anzeige, von R. de Fontenay, ist der verdienstlichen neuen (3.) Ausgabe bez. Fortsetzung von Watteville's *législation charitable* (1790—1863) gewidmet.

In einer weiteren Abhandlung tritt der Chef der administrativen Statistik Frankreichs Legoyt dem (auch in Deutschland weit verbreiteten) Vorurtheile einer physischen Entartung der französischen Bevölkerung entgegen. Was Sterblichkeit, mittlere Lebensdauer u. s. w. betrifft, zeigt Frankreich meist günstigere Verhältnisse als andere europäische Länder. Da Wappäus (Bevölkerungsstatistik) in Deutschland diess gewiss noch unbefangener als Legoyt hervorgehoben hat, so interessirt uns die Ausführung nicht weiter.

Im Dezemberheft unterwirft zuerst Ambroise Clement Macleods nationalökonomische Theorieen vom Begriff der Nationalökonomie, vom Werth, Kapital und Kredit einer Kritik, aus Anlass der Schrift des Franzosen Richelot (s. oben). Macleod hat das Unglück gehabt, in Richelot einen der Freunde zu finden, von denen man sagen kann, dass Einen Gott davor bewahren möge. Clement hat es daher leicht nachzuweisen, dass von einer Umwälzung der politischen Oekonomie durch Macleod keine Rede ist. Andererseits würdigt er zu wenig, was wirklich Neues und Bedeutendes an Macleod ist, namentlich in der Lehre vom Kredit. Er kennt den englischen Prätendenten einer neuen Nationalökonomie, wie es scheint, nur aus Richelots Stoppelwerk; die Kritik fällt daher weniger gründlich aus, als man sie von Clement erwarten konnte. — In einem zweiten Artikel des Dezemberheftes verbreitet sich Eduard Vignes, Verfasser eines *traité élémentaire des impôts en France* über den Mangel der Verhältnissmässigkeit in der französischen Besteuerung und sucht Reformwinke zu geben. Dieser Gegenstand ist bekanntlich auch eine *querelle allemande*

von unerschöpflichem Umfang, da fast nirgends Theorie und Praxis in so grosser Distanz von einander sind, als in der Finanz. Wie es in dieser Beziehung speciell in Frankreich aussieht, dafür giebt der erwähnte Artikel Mittheilungen, denen Referent hier näher nicht folgen kann. Die Hilfsvorschläge sind nicht eingehend behandelt. — Henri Doniol bespricht die Frage des gewerblichen Unterrichtes, welche seit der Londoner Ausstellung von 1862 ein Hauptaugenmerk der französischen Regierung ist und auch in England den Gegenstand der eingehendsten Anstrengungen bildet. Deutschland, in diesem Punkt von seinen beiden Concurrenten mit grosser Achtung angesehen, hat alle Ursache, diesen Bemühungen zu folgen, um sich nicht in praktischer Einrichtung des gewerblichen Unterrichtes überflügeln zu lassen. Schon der sechsbändige officielle französische Ausstellungsbericht von 1862 zeigt, mit welchem Interesse Frankreich hier dem Fortschritt Bahn zu brechen sucht, es hat die deutschen Anstalten durch General Morin, den Rector des *conservatoire des arts et métiers* bereisen lassen. Eine Schrift des letzteren, sowie das Circular des neuen französischen Unterrichtsministers bildet den Gegenstand der vorliegenden Besprechung und mancher sonstiger Artikel des *J. des Economistes* und anderer französischer Zeitschriften. — Von den grossen Fortschritten des gewerblichen Unterrichtes in Mühlhausen, (auch Thann, Gebweiler, Wesserling) giebt das *J. d. Econ.* in einem andern Artikel Nachricht; sie sind ein Werk des Mühlhauser Gewerbevereins (*société industrielle*), welcher ein industrielles und naturhistorisches Museum gegründet hat und jährlich für 80000 Fr. Preise austheilt. — Auch die folgende Abhandlung Courcelle Seneuil's ist eine Litteraturanzeige. Sie gilt dem in manchem Einzelnen lichtvollen Werke Mannequin's: *travail et liberté, études critiques d'économie sociale* (1863, 2 Bde.), welches oben besonders angezeigt ist. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass die Franzosen in der neuesten Litteratur den allgemeinen Begriffen eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen, insbesondere dem Begriff des Werthes. Ueber den letzteren setzt sich auch Seneuil mit Mannequin des Längeren auseinander. Im Ganzen ist er mit Mannequin, Clemence, Macleod u. A. der Ansicht, den Werth schlechterdings nur als Proportion der Tauschäquivalente zu bezeichnen. Er verwirft die Präexistenz des Werthes vor dem Tausche, sowie den Gebrauchswerth; er meint gegen Carey, dass für Robinson kein Werth dagesewesen, da er ihn nicht habe messen können; sein Güterbestand sei „Nützlichkeit“ gewesen. Allein für Robinson schon ist etwa Milch beim Gebrauch „werth“ gewesen, Luft, Licht u. s. w. nicht; ein Scheffel Ge-

treide ist gebrauchswerther in einer Theurung, als in einem fetten Jahr, obwohl stets von gleicher Nützlichkeit. Wenn man nur, was freilich gern durcheinander geworfen wird, Nützlichkeit und Gebrauchswerth zu scheiden versteht, wenn man den Werth überhaupt als die dem Menschen (hauptsächlich wegen der Arbeit) bewusste Bedeutung des Gutes fasst, worauf der deutsche Sprachgebrauch so entschieden hinweist, so wird man den Werth als eine selbstständige und fruchtbare Kategorie, von welcher der Tauschwerth nur die wichtigste Unterart ist, richtig würdigen, und gegen die neuere Wiedervermischung mit dem Tauschäquivalent und Preise (Sachpreis oder Geldpreis) sicherstellen. Dass das Werthbewusstsein über ein Gut erst am Tauschäquivalent ein äusseres Maass von social allgemeiner Anerkennung empfängt, ist wahr, aber darin liegt kein Grund, den Werth mit seinem Verkehrsmaasse zu vermengen. Das Gut ist für den Menschen; was es diesem gilt, ist sein Werth; Werth ist primär die Bedeutung der (mit Arbeit zu erringenden ökonomischen, nicht „freien“) Güter für das wirtschaftliche Zweckbewusstsein des Menschen; danach erst bestimmen sich in der arbeitstheiligen Gesellschaft secundär die Tauschäquivalente. Je mehr Referent diese französische Litteratur über den Werth verfolgt, desto mehr findet er sich auf den Werthbegriff zurückgewiesen, welchen er a. a. O. schon 1862 im Zusammenhang mit der ganzen ethischen Natur des wirtschaftlichen Processes begründet und welchen nun auch Roscher (5. Auflage) gebilligt hat.

Im Januarheft ist bemerkenswerth eine Rede des trefflichen Baudrillart, zur Eröffnung der Vorlesungen am *collège de France*. Der Grundgedanke derselben ist, dass man den Menschen zum Mittel- und Ausgangspunkt der nationalökonomischen Betrachtung machen müsse. Baudrillart bewegt sich schon länger in seinen von edler und umfassender Bildung zeugenden Schriften in dieser Richtung. Er weist auf die Konsequenz dieses Standpunktes für die Lehre von den 3 Productivfactoren, Eigenthum, Werth, für die Arbeiter- und Associationsfrage hin. Referent d. ist erfreut, die Autorität Baudrillarts, wie Roscher's (5. Auflage § 1.), hier bis in vieles Einzelne für den Standpunkt gewonnen zu sehen, welchen er vor 3 Jahren in der Abhandlung „Mensch und Gut in der Volkswirtschaft“ vertreten hat<sup>1)</sup>. Auch hinsichtlich des Verhältnisses der Begriffe Werth und Arbeit findet er hier eine erfreuliche Bestätigung seines Werthbegriffes. Baudrillart sagt (*J. des Econ.* Jan. 1864): „Wenn wir auf die Richtigkeit der De-

1) D. V. Jahresschrift 1861.

definitionen und die Schärfe der Begriffe etwas halten, so müssen wir uns hüten, die bewegende Kraft der ökonomischen Welt mit der Idee der letzteren zu verwechseln. Jene ist die Arbeit, diese der Werth, der sich an die Arbeit knüpft.“

Der nächste Artikel von Mannequin vertritt die Freiheit des Zettelbankgeschäftes gegen Zettelbankkonzessionirung und -Monopolisirung. Diese Abhandlung hat Wolowski (vom Institut) veranlasst, im Februar- und Märzheft eine Reihe namentlich bankgeschichtlich interessanter Artikel über die Frage zu veröffentlichen, welche noch nicht geschlossen sind. Gegen Wolowski ist als geharnischter Kämpfer der Zettelbankfreiheit Michel Chevalier (Märzheft) aufgetreten, nachdem dieser schon unter dem 3. und 9. Februar 1864 in Einsendungen an das *J. des Debats* das Monopol der Bank von Frankreich heftig angegriffen hatte. Diese Zettelbankpolemik, als deren Tirailleurs im Sinne der Bankfreiheit in der letzten Zeit Coqu, Audiffret, Poujard'hieu, Victor Bonnet vorangegangen waren, ist so die *cause célèbre* des Tages in der französischen Oekonomistenwelt geworden. Die Verstimmung über die springenden Discontoerhöhungen der Bank im letzten Winter, nachdem sie leichtsinnig nicht früh genug den Zügel eines erhöhten Disconto eingelegt hatte, hat von der praktischen Seite her diesen Streit angefacht, welchen wir an einer andern Stelle dieses Heftes näher berührten. (Vgl. *J. des Econ.* 1864, Febr. S. 318.) Weiter kam dazu die Frage der „Annexirung“ der savoyischen Bank, welche viel Staub aufgeworfen hat. Das Monopol der Bank von Frankreich der savoyischen Bank gegenüber ist übrigens von der fr. Regierung anerkannt worden. (Vergl. engl. *Economist* 1863, 17. Oct. Suppl.)

Weiter veröffentlicht das Januarheft eine Abhandlung oder vielmehr eine an den Senat gerichtete Petition des nationalökonomischen Publicisten Horn über die Sparkassen in Frankreich. Der äussere Anlass dieser Petition ist der Uebergang zur Tagesordnung, welcher im Senate gegen eine Petition um die Postsparkassen (*post office saving banks* nach dem englischen Gesetz vom 16. Sept. 1861) stattgefunden hat. Gegenstand der Petition aber ist Besserung der bestehenden französischen Sparkassengesetzgebung. Der Verfasser weist auf die auffallende Thatsache hin, dass die Sparkassenentwicklung in Frankreich nach 1848 kaum über die Ausdehnung hinausgelangt sei, welche sie 1848 schon besass, in einer Periode, wo überall sonst die frischeste Blüthe stattgefunden habe; die Einlagen in den 450 Sparkassen waren am 1. Jan. 1862 401 Mill., am 1. Jan. 1847 hatten sie bereits 381 Mill. Francs betragen. Würde man die Kreditinstitute nach unten entwickeln, so müsste,

sagt Horn, ein guter Theil der ungefähr 5000 Millionen Fr. Metallgeld der französischen Circulation überflüssig werden. Horn findet als Gründe der Stagnation, welche man aus dem Wege räumen müsse: 1) die Bevormundung des Sparkassenwesens durch die Gemeinden, die sie allein vorschlagen und beaufsichtigen dürfen. Der Grund hievon sei die total falsche Vorstellung, dass die Sparkasse eine Wohlthätigkeits- und nicht eine Kreditanstalt (*inst. charitable*, nicht *économique*) sei; in Preussen, Italien, Oestreich, der Schweiz zeige die gegentheilige Auffassung ihre guten Folgen. 2) Die Einrichtung, dass für die Sparkassen die entgegengegangene Maximaleinlage immer mehr herabgesetzt worden sei; 3000 Fr. nach dem Gesez vom 5. Juni 1835, sei sie 1845 2000 Fr., dann 1500, endlich durch Gesez v. 30. Juni 1851 1000 Fr., und das Maximum der einzelnen Einzahlung 300 Fr. geworden. Diess sei unnatürlich, da mit dem allgemeinen Bedürfnissmass auch das Mass der Sparsummen zu- nicht abgenommen habe; nachtheilig, indem viel Kapital der Arbeiter in unsichere Anlagen, sogar in die Agiotage verführt worden sei. Daran sei nur die Staatsprotection schuldig, welche das Sparkapital über 1000 Fr. in Staatsrente verwandle. Die Staatskasse wünsche nicht grosse Summen zur Verzinsung und Auszahlung an die Sparkassen, weil sie in bewegter Zeit (1848) als schnell gekündigter Bestandtheil der schwebenden Schuld eine Verlegenheit für ihn werden können. Daher die niedrigen Maxima. Horn läugnet, dass die gezwungene Verwandlung der Sparkassengelder in Rente im J. 1848 es sei, was den Sparkassengebrauch seitdem niedergehalten habe. Möge man daher Sparkassen sich frei bilden und sie freie Kreditanstalten für die kleinen Leute selbst werden lassen. Dagegen will Horn gerne zugeben: die Forderung eines Garantiekapitals für die freien Sparkassen, regelmässige Visitation und Controle unter einer aus Beamten, Finanzleuten und Vertretern der sparenden Klasse gebildeten Centralkommission, Veröffentlichung achttägiger Geschäftsausweise. Merkwürdiger Weise hat der Gedanke, die Ersparnisse der kleinen Leute als Bankfonds des Kredites für dieselbe Klasse zu gestalten, ein Gedanke, welcher bekanntlich weder in seiner theoretischen Conception, noch in den vielseitigen Anfängen praktischer Verwirklichung Horn angehört, bei der Vorlesung der oben erwähnten Introduction Horns zu Batbies „Popularkredit“ Be- anstandung durch Wolowski gefunden, welcher die Sparkassen als „*école primaire*“ der Kleinkapitalien, nicht als definitiven Anlageort derselben bezeichnete. (Noch bemerkenswerther war in der Academie die Skepsis Re y b a u d s, welcher die Manufacturarbeiterverhältnisse Englands und Frankreichs in der bekannten treffenden Weise untersucht

hat, und unter den Arbeitern, wie er sie eben noch in den abschaulichen Schlafhöhlen zu Elbeuf getroffen, keinen Boden für den Horn'schen Volkskredit vorzufinden glaubte. *J. d. Econ.* 1864, p. 162.)

Das Märzheft enthält ausser dem schon erwähnten Wolowski'schen Artikel über die Zettelbankfrage <sup>1)</sup> einen Artikel von Blaise, welcher aus Batbie's Preisschrift über den Volkskredit Mittheilungen giebt, ohne Neues darzubieten. Der Erwähnung werth ist die Bemerkung, dass die Pariser Volksbank, welche Horn als Seitenstück der deutschen Vorschussbanken angeführt hat, wesentlich andere Functionen (Beleihung von Nichtgenossen, Betheiligung bei Unternehmungen, Börsenoperationen) mit in sich aufgenommen hat, Blaise findet diess bedenklich. — Dasselbe Heft giebt den Abriss einer interessanten Discussion der Pariser Gesellschaft über die Frage: ob die Trennung der reinen und der angewandten Nationalökonomie zweckmässig sei. Für die Trennung sprachen sich aus Baudrillart, Passy, Lavergne, Garnier, dagegen Wolowski, Horn, Laboulay. Der deutschen Eintheilung wurde nicht näher gedacht.

Im Ganzen sind die sechs Monathefte des *Journal des Economistes* der Beleg eines äusserst regen wirtschaftswissenschaftlichen Lebens in Frankreich.

Schäffle.

N. Villiaumé, *nouveau traité d'économie politique*,  
II. ed., 2 Tomes, Paris, 1864.

Ein Buch, welches, obwohl jetzt in zweiter Auflage erschienen, in Deutschland bisher kaum beachtet worden zu sein scheint. In dieser zweiten Erscheinung wird es um so mehr Beachtung finden, als es einen strengen Gegensatz gegen die seit der ersten Ausgabe (1857) vollends herrschend gewordene Bastiat'sche Schule in Frankreich bezeichnet und als eine Reaction gegen diese in der Vorrede sich selbst ankündigt; „lange, sagt V. p. 5 mit Bitterkeit, ist in Frankreich die politische Oekonomie zurückgegangen wegen der Unwissenheit oder Unaufrichtigkeit mehrerer ihrer Adepten, welche einigen Namen durch wechselseitige Lobhudelei (*en se prônant mutuellement*) erwarben und das Publi-

1) Ueber denselben Gegenstand hat Wolowski in „*La question des Banques*, 1864“ soeben ein besonderes Buch veröffentlicht.

kum irre führten; nun die Maske herabgerissen ist, mag es der öffentliche Takt sich zu nutze machen.“ Der Verfasser ist gewissermassen ein Antipode zu der Richtung, die in dem Mannequin'schen Buche vertreten ist, wie Lassalle zu Schulze, ohne dass es zu demselben polemischen Eclat zwischen beiden Richtungen käme. Vill. eignet ersichtlich ein hohes Mass classischer Bildung und viele Berührung mit den kirchlichen Anschauungen der Romanen. Alles zusammen sammt der grossen Anerkennung, welche Mill dem Verfasser gespendet hat, lohnt es wohl, dem Buch auch hier eine kurze Inhaltsanzeige zu widmen.

Im ersten Buch behandelt das 1. Kapitel die allgemeinen Begriffe. Es unterscheidet materielle und immaterielle Güter, deren Wirkungen allein äusserlich werden, materielles und moralisches Kapital, welches ebenfalls nur in den Wirkungen oder persönlichen Leistungen äusserlich und tauschbar wird. Obwohl Nützlichkeit und ökonomisches Gut (*richesse*) unterschieden wird, wirft der Verfasser Nutzen und Werth (*utilité* und *valeur*) durcheinander. Im Uebrigen hat seine Lehre von Werth und Preis nichts besonderes. — Das 2. Kap. (I, S. 22—86) handelt vom Eigenthum und Kommunismus, welchen er zurückweist, u. A. als Widerspruch mit der Gleichheit selbst. Bemerkenswerth ist § 7 dieses Kapitels. Hier wird nachgewiesen, dass die communistische Vermuthung, es werde in der communistischen Wirthschaft Jeder auf seine Bedürfnisse sich beschränken; es werde Jeder „discret sein wie am Buffet eines Ballsaales“, nicht zutrefte; auch da gehe es nicht sehr discret zu, „die Anständigen hungern, die Andern stopfen sich voll.“ Auch würde die Production keine grössere sein; erwarte man diess vom Grossbetrieb, so zehre dessen Vortheil der vermehrte beamtenmässige Verwaltungsaufwand auf; erwarte man es von der gepriesenen Ersparniss in der gemeinsamen Konsumtion, so sei es wohl wahr, dass Ein Feuer 6 Personen erwärmen, eine Lampe ihnen Allen leuchten könne, dass gemeinsam gesottenes Fleisch Mehrerer eine bessere Suppe gebe. Aber mindestens ebensoviel gehe an der individuellen Freiheit und ihren auch ökonomischen Vortheilen verloren; „*la consommation commune est l'économie de la misère*“, der Communismus habe auf den Antillen, wie Columbus sie traf, nach den Zeugnissen von *Oviedo* und *Herrera* geherrscht. Die Berufung auf das Klosterleben, dessen Entwicklung der Verfasser genauer zu kennen scheint, gelte nicht, da in den Klöstern nur freiwillig Eingetretene, zu Enthaltbarkeit und Gehorsam religiös Verpflichtete, schon Erzogene, Kinderlose, in Communismus leben und die Klostergemeinschaft in vielen Beziehungen auf die gewöhnliche bürgerliche Gesellschaft sich stütze. Dagegen findet der Verf. die Kritik

des Socialismus durch die liberale Schule vielfach unwahr und heuchlerisch, was er im 3ten Buche näher ausführt. — Schon zum Schlusse des ersten Buches aber (3. Kap.) rechdet er mit der herrschenden liberalen Schule darüber, dass sie die Bedeutung des Staates verflüchtige, während *Villiaumé* die politische Oekonomie als Begleiterin der Politik auffasst. Was er über Lezteres sagt, interessirt übrigens mehr im Allgemeinen als Reaction gegen die Staatsscheue einzelner liberalen Oekonomisten seines Landes, als es für die Grundlegung der Wissenschaft Bedeutung hat. Wenigstens, was Deutschland betrifft, befindet sich *Villiaumé* im Irrthum, wenn er meint, dass erst seit seiner ersten Ausgabe im J. 1857 „einige französische und einige ausländische Oekonomisten“ (p. 97) eine weniger engherzige Auffassung der Staatsaufgabe wieder gefunden haben. Say's Widmung des *Traité* an Kaiser Alexander ist ihm ein abschreckendes Beispiel dafür, wohin der liberale Oekonomist komme, wenn er von Politik und Philosophie abstrahire, in deren Schule die Turgot, Quesnay, Smith auch grosse Oekonomisten geworden seien.

Das zweite Buch über Vermögenserzeugung und Kredit bietet, was die Lehre von Arbeit, Kapital und Natur (*terre*) betrifft, wenig Eigenthümlichkeiten dar. V. bestreitet die „neuere“ Behauptung, dass die „besten“ Böden nicht zuerst in Cultur genommen werden, ohne jedoch eine bemerkenswerthe Ausführung hierüber zu geben. („Gut“ und „best“ im Sinne der wirthschaftlichsten Production für den Markt und im Sinne der grössten natürlichen Fruchtbarkeit, sollte, um leere Wortfechtereien zu vermeiden, in dieser Frage klarer auseinandergehalten werden, als es jezt oft geschieht.) Zu bemerken ist die tatsächliche Anführung des Verfassers (I, 169), dass das Theilbausystem (*metayage*) in Frankreich im Rückgang begriffen sei. — In dem Kapitel von „Tausch und Markt“ wird die Geldlehre abgehandelt und hiebei einiger nicht uninteressanter Thatsachen gedacht. Mit der spanischen Litteratur bekannt führt V. gelegentlich (I, 175) an, dass der Jesuite *Mariana* durch ein Jahr Gefängniss, das er in Spanien wegen der Angriffe auf Falschmünzerei der Minister erstand, ein Märtyrer gesunder wirthschaftlicher Grundsätze gewesen ist. Zur Einführung einer gemeinsamen Goldwährung empfiehlt der Verfasser einen internationalen Kongress. Er macht in diesem Zusammenhang eine interessante Mittheilung über die Thesauration in den südlichen Despotieen. Nach der Angabe eines französischen Kaufmanns, dessen nähere Beschreibung *Marocco's* die Pariser geographische Gesellschaft im J. 1857 hat abdrucken lassen, füllte der Kaiser von Marroco damals schon seine

achtzehnte Kammer mit Gold und Silber. Die Unterthanen, wollen sie nicht sogleich ausgesogen werden, müssen sich arm stellen und können ihren Erwerb nur in Form verborgener Metallschätze anhäufen; Silber, sagt dieser Kaufmann auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen gegen *Villiaumé* aus (I, Anhang S. 376 ff.), sei massenhaft im Lande; mehrere hochgestellte Maroccaner behaupten, dass 500 Mill. Duros (2650 Mill. Fr.) in Marocco unter dem Boden liegen. Das hat der Gewährsmann allmählig bei längerem Aufenthalt in Marocco glaublich gefunden, da die Anhäufung seit Jahrhunderten andauere; manche Maroccaner hätten ihr Vermögen derart an 10—15 verschiedenen, weit auseinandergelegenen, nur dem Eigenthümer bekannten Orten versteckt. — In demselben Kapitel spricht sich *Villiaumé* gegen Prohibition und Protection aus, jedoch nicht ohne eine leichte Reaction auch hier gegen seine Gegner zu üben; er begreift historisch den Colbertismus. — Die Kapitel über Kredit und Bankwesen (S. 200—290) bieten nicht viel Bemerkenswerthes dar. Der Verfasser spricht sich gegen die bankmässige Centralisation des Hypothekenkredits im *crédit foncier* aus und giebt dem deutschen Hypothekarbankwesen den Vorzug (S. 256). — Das bemerkenswertheste Kapitel des 2. Buches ist Kapitel 7. Es kämpft hier gegen das Zettelmonopol der Bank von Frankreich, welchem er z. Th. die periodischen Geldkrisen zuschreibt<sup>1)</sup>; bei einer Vertheilung der Bankfunctionen unter viele Institute mit fester Klientel werde das Geschäft sicherer, gleichmässiger sich bewegen und die Controle eine bessere sein; er beruft sich auf A. Smith's Urtheil über die im Verhältniss der Zahl der Banken wachsende Solidität des schottischen Bankwesens (*Wealth II, 2*). Indessen ist V. unter Polemik gegen *Courcelle-Seneuil*, *Coquelin*, *Mill* u. A. ungefähr jener vermittelnden Ansicht, welche nach einem in diesem Hefte über die gegenwärtige französische Bankpolemik gegebenen Ueberblick *Leonce de Lavergne* einnimmt, er spricht sich nämlich für freie Concurrenz auf Grundlage einer an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpften Regierungsgenehmigung, nicht für unumschränkte Zettelbankfreiheit aus.

Am meisten Eigenthümlichkeit hat das dritte Buch über die Vertheilung des Volksvermögens, in welchem der ziemlich ausgesprochene socialdemokratische Standpunkt des Verfassers consequent durchgeführt ist (Bd. I, S. 291—347 und II, 1—186). Die Gesetze des

1) Aehnlich *Macleod*, *Elements*, welcher behauptet, London würde 20—30 kräftige Bankinstitute gleich der Bank von England haben, wenn das Monopol der letzteren nicht gewesen wäre.

Lohnes, des Unternehmergewinnes, des Kapitalzinses und der Grundrente werden in den beiden ersten Kapiteln entwickelt. Der Verfasser erkennt die spezifische Grundrentenerscheinung an; er nennt sie den Preis, welcher bezahlt wird für die Benutzung des Bodens an sich, die Differenz im Ertrag der besseren und der geringeren Grundstücke. Er vindicirt dem Dr. J. Anderson <sup>1)</sup> die erste Beobachtung der Grundrente sogar in reinerer Auffassung, als Ricardo und Malthus sie sich nachher aus dieser Quelle angeeignet hätten; es sei ganz gleichgiltig, ob man die Ricardo'sche Hypothese annehme, dass die fruchtbarsten —, oder die Carey'sche, dass die unfruchtbarsten Grundstücke zuerst angebaut werden; denn die Rente existire in Folge der beiden unläugbaren That-sachen: Beschränktheit der Ausdehnung und Werthverschiedenheit des Bodens; die hierauf gestützte Theorie Anderson's sei unwiderleglich. — Was den Kapitalzins betrifft, so rechtfertigt ihn zwar unser Verfasser, vertheidigt aber sehr energisch das Zinsmaximum als staatlichen Schuz der Schwachen gegen den Wucher, — gegen Turgot, Bentham, Macculloch, Mill. — Im Allgemeinen nimmt V. an, dass die Arbeit bei der gesellschaftlichen Ertragsvertheilung sehr benachtheiligt sei und dass man nur durch Verminderung des relativen Einkommens der unproductiven Klassen zu erhöhtem Wohlstand gelangen könne; auf Verschmelzung des Profites und des Lohnes sei die Zukunft gerichtet. Ohne näheren Beleg stellt er folgende Ertragsvertheilung zwischen Arbeit, Kapital und öffentlicher Gewalt procentual auf.

	Vereinigte Staaten	England	Frankreich
Arbeit	73	56	47
Kapital	25	21	36
Regierung	2	23	17
	<hr/> 100	<hr/> 100	<hr/> 100

Zwei Drittel der Bevölkerung seien in Frankreich Lohnarbeiter, wovon jeder Kopf 250 Fr. jährlich beziehe, während das Rentnerdrittel 1000 Fr. pr. Kopf beziehe. — Der Behauptung, dass das Unzureichende der Production für den Pauperismus die Schuld trage, tritt er (I, 3) entgegen, und schreibt den letzteren der ungleichen Vertheilung in

1) Untersuchungen über die Natur der auf die Cerealien bezüglichen Geseze, Edimburgh 1774. Auf ihn hat nach der *Edinburgh Review* aufmerksam gemacht, Roscher I. § 152, der das Buch in das J. 1777 verlegt. — Mill (B. II, § 16, K. 3) spricht von der fast gleichzeitigen Wiederentdeckung der Anderson'schen Bodenrententheorie durch Edward West, Malthus und Ricardo.

Verbindung mit Uebervölkerung vorzugsweise zu, wobei er zwischen der absoluten durchschnittlichen und der relativ-partiellen Armuth einer Periode nicht hinlänglich unterscheidet. Den Verfasser führt dieser Zusammenhang auf die Malthus'sche (1798) Theorie, auf deren Wurzeln bei Mirabeau (1756) und dem Schweizer Herrenschwand (1786) er aufmerksam macht. Er selbst beschäftigt sich länger mit dem Malthus'schen Gesez. Interessant sind hiebei die Angaben über die allmähliche Beschränkung der Fruchtbarkeit. Bis ans Ende des 18. Jahrh. förderten die kirchliche Anschauung und der Staat (noch 1797 schlug Pitt dem Parlament Gratifikationen für kinderreiche Väter vor) den Volkszuwachs; der gelehrte Jurist Tiraqueau habe 45, nach Andern wenigstens 30 legitime Kinder gehabt, der Vater des Philosophen Charron 25. Mit grossem Nachdruck wird hervorgehoben, dass die reichen Klassen nur durch Aufnahme von Parvenus der unteren sich erhalten, dass die quantitative Erhaltung der Bevölkerung ein Werk der unbesonnenen Zeugung der unteren Klassen sei. Die venetianische Nobilität sank trotz neuer Einzeichnungen im goldenen Buch von 4500 K. zu Ende des 16. auf 1500 K. zu Anfang des 18. herab, in der Provinz Zeland existirt keine Familie der früheren Ritterschaft mehr, die berühmten Genfer Geschlechter des 15. und 16. Jahrhunderts sind ausgestorben. In Bern sind von 487 Bürgerschaftsfamilien 379 in 200 J. erloschen, vom hohen engl. Adel der Elisabeth'schen Zeit existiren wenige Familien mehr. Hippolite Passy habe beobachtet, dass in Paris die Ehen der vier reicheren Arondissements nur 1.97 Geburten, der vier ärmsten 2.86 Geburten haben, dass das reichste Arondissement 1.87, das ärmste 3.24 Geburten auf die Ehe zeigt. In sofern habe Malthus mit seiner Behauptung einer directen Wechselwirkung zwischen Fruchtbarkeit und Wohlstand der Bevölkerung jedenfalls Unrecht. Umgekehrt verhalte es sich mit der Lebensdauer. In Paris starb 1817—1836 in dem armen 12ten Arondissement 1 auf 15, in dem reichen 2ten Arondissement 1 auf 65 Einwohner. Im grossen Ganzen scheine eine fortschreitende Ausgleichung zwischen abnehmender quantitativer Fruchtbarkeit und steigender Lebenserhaltung im Werke zu sein, wofür in der neueren Zeit Frankreich mit seiner Zunahme der Lebensdauer und seiner Abnahme der Zuwachsrates ein Beispiel gebe (Genauerer Material s. b. Wappäus, Bev. Stat.). Villiaumé ist daher (II, 22) der Meinung, dass der wahre „preventif check“ gegen Uebervölkerung „Reformen seien,“ welche das Proletariat auf das Niveau der Bourgeoisie erheben.

Mit grösstem Nachdruck weist der Verfasser gegen Gérando die Behauptung zurück, dass erst die neuere Verkehrsfreiheit den Pauperis-

mus geschaffen habe <sup>1)</sup>; die Lage der unteren Klassen im Ganzen habe sich seit 1789 vielmehr entschieden gehoben. Dieser Nachweis ist um so unverdächtiger, da Villiaumé von dem thatsächlich noch fortbestehenden Elend sonst alle Schminke wegwischt. In letzterer Beziehung schildert er die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen freiwilligen Armenpflege Frankreichs im Verhältniss zum bestehenden Elend. Er rechtfertigt eine energischere sociale Hilfe (öffentliche Armenpflege) neben der Selbsthilfe. Da gegenwärtig auch in Deutschland das Armenwesen nach französischen Principien geregelt werden will, hat die Ausführung des Franzosen ein näheres Interesse.

Frankreich hat Hospitäler (Krankenhäuser) und Hospize (für Alte und Gebrechliche aller Art, Waisen) als öffentliche Armeninstitute und hieneben die *bureaux de bienfaisance*, welche zu Hause den Armen jeder Art Hilfe bringen sollen; eine ähnliche Scheidung wie zwischen *in door* und *out door relief* in England. Frankreich besitzt gegenwärtig 1270 Anstalten der ersteren Art, nämlich 337 reine Spitäler, 199 reine Hospize und 734 gemischte Hospital-Hospize, mit zusammen 118,289 Betten, wovon 16,690 für das Militär und 5026 bezahlte abgehen. Die Hilfe, welche durch diese Anstalten gebracht werde, sei sehr ungleich, 1 Bett auf 624 Einw. in den ärmeren, 1 auf 286 in den wohlhabenderen Gegenden, selbst in dem wohldotirten Paris reiche die Krankenhilfe durch Hospitäler entfernt nicht zu, und das Landvolk sei gegenüber dem Stadtvolk hinsichtlich des Spital- und Hospizgenusses sehr im Nachtheil. Aehnliche Klagen erhebt der Verfasser über die Leistungen der Hausarmenpflege durch die *bureaux de bienfaisance*. Ihre Anzahl war 1855 9336 für die 36,820 Gemeinden. Sie empfangen in sehr ungleicher Vertheilung 17 Mill. Fr. Dotation durch die Privatmildthätigkeit, 2000 derselben erhalten aber ungefähr nur 100 Fr. jedes. Viele Arme erhalten nur 1 Cent. (?), andere 900 Fr. jährlich; es giebt Erbbettelfamilien, die seit 1802 im Almosen stehen. Die Verwaltungskosten verschlingen  $\frac{1}{3}$  der Einnahmen.

1) Eine Behauptung, welche eben wieder in Deutschland aus Anlass der Arbeiterfrage von v. Ketteler („die Arbeiterfrage und das Christenthum, Mainz 1864“) ziemlich unverblümt ausgesprochen worden ist. Die letztere Schrift, wie einseitig sie in Manchem ist, ist auf der anderen Seite bemerkenswerth durch die kritische und positive Entschiedenheit, womit sie nachweist, dass die freie Konkurrenz aus sich allein heraus die Arbeiterfrage zu lösen nicht im Stande sei. Manche treffliche kritische Bemerkung und positive Behauptung ist in diesem Betreff bei v. Ketteler zu finden.

Hieneben das grosse, wenn auch seit 1789 gemilderte Elend. Nach der officiellen Statistik Frankreichs erreiche der durchschnittliche Fleischgenuss (15 Kilogr. pr. Kopf) nicht  $\frac{1}{3}$  des normalen Quantums, ja noch viel weniger, da die Wohlhabenderen weit über dem Durchschnitt consumiren. Für Kleidung und Ameublement entfallen nicht mehr als 30 Fr. (8 Fr. für Baumwoll-, 12 für Woll-, 5 für Linnenfabrikate) jährlich auf den Kopf, während die Wohlhabenderen weit darüber hinaus consumiren. Michel Chevalier <sup>1)</sup> selbst gestehe, dass die Hälfte des französischen Volkes einer hygieinisch genügenden Ernährung ermangele. Unser Verfasser wirft einen besondern Blick auf die Wohnungsverhältnisse und auf die Kindersterblichkeit. In Lille sterben auf 21,000 Arbeiterkinder 20,700 vor dem 5. Lebensjahr, in Paris fallen auf 27,000 Todte jährlich 11,000 in den Hospitälern Verstorbene und 7000 unentgeltlich Begrabene. Auf Grundlage der Industrial- und Agrarstatistik nimmt Villiaumé für Frankreich 4 Mill. Dürftige an, welche meist betteln, sechs Millionen, welche einen Theil des Jahrs sich in Armuth befinden, von dem Rest sei die Hälfte ziemlich knapp auf das Nothdürftige beschränkt.

Mit Nachdruck vertheidigt daher unser Verfasser die Pflicht der socialen Unterstützung der Nothleidenden im 4. Kap., unter Berufung auf die Geschichte, die Pflicht der Religion, die patristische, mittelalterlich-theologische und neuere Litteratur, im Gegensatz zum Princip der absoluten Selbsthilfe nach der Theorie der liberalen Nationalökonomie. Die absolute Selbsthilfe jedes Einzelnen sei schon wegen der ungeheuren Ungleichheit der Einzelnen ungenügend, desshalb auch der Angriff auf die *assistance publique* verfehlt. Das Harte der ultraliberalen Auffassung der Armenpolitik bekämpft unser Verfasser in Polemik gegen F a u c h e r, B a s t i a t u. s. w. ähnlich, wie Ketteler in der obenerwähnten Schrift. Er sagt, B a s t i a t müsste konsequenter Weise auch den Blinden die Unterstützung verweigern und vergleicht die liberalen Oekonomisten und „politischen Kasuistiker“ von heute sogar mit den Jesuiten des 17. Jahrhunderts <sup>2)</sup>, welche, um der reichen Welt zu gefallen, den Satz aufgestellt hätten, dass es eigentlich keinen Ueberfluss gebe. Mit Bitterkeit klagt er hier die

1) Diese Behauptung ist von M. Chevalier indirect wiederholt in seiner interessanten Einleitung zum 6bändigen französischen Bericht über die Londoner Ausstellung von 1862 (*Rapports du jury international*). Das letztere ganze Werk ist eine Fundgrube der schätzbarsten Mittheilungen aus allen Gebieten des neueren wirtschaftlichen Lebens.

2) Er führt die Bücher von V a s q u e z, M o l i n a, d' E s c o b a r an.

„Coterie unbedeutender Schriftsteller“ an, welche gegenwärtig in Frankreich ihre Meinung als die „wirthschaftliche“ schlechthin, als die Wissenschaft der politischen Oekonomie bezeichne. Zu diesen Meinungen gehöre die Negation der öffentlichen Armenpflege. Villiaumé fordert im Gegentheil im Namen der „Brüderlichkeit“ und des „öffentlichen Wohles“ eine energische Hilfe der Gesellschaft für die Armen. Wenn Bastiat die Heilung des Pauperismus von der „natürlichen Ordnung“ erwarte, welche aus der freien Gravitation der socialen Kräfte hervorgehe, so sei diess baarer Materialismus; denn die natürliche Ordnung stelle sich so in der physischen, nicht in der moralischen Welt her. Bei solchen Anschauungen des Liberalismus hält unser Verfasser einen sittlichen Staatsbegriff für eine Unmöglichkeit.

Die social-ökonomische Weltverbesserung erwartet nun aber Vill. weder von der Aufstellung eines Lohnminimums und eines Rechtes auf Arbeit <sup>1)</sup>, noch von Sismondi's Forderung einer Unterhaltungspflicht der Unternehmer gegen ihre Arbeiter, welche zu proletarischer Vermehrung der Arbeiter und zur Verarmung auch der Unternehmer führen würde, noch von der Abschaffung des Zinses, noch von der Vertheilung des Grundeigenthums, welche, wie die Vertheilung des Kapitals, Ursache der Verarmung sein würde und gegen welche er auf Mirabeau's schönes und tiefes Wort: „*les propriétaires sont les économes du corps social*“ sich beruft, noch endlich von den Ersparnissen der Arbeiter und dem Kredit allein. In allen diesen Beziehungen urtheilt er sehr umsichtig. Auch befürwortet er nur eine theilweise, nicht die fast gänzliche Unterdrückung der Hospitäler und Hospize und deren Ersetzung durch die Diakonie und die Unterbringung in Familien, im Interesse der sittlichen Bewahrung, im Interesse des Schuzes der Gesundheit gegen die *malaria* und Mortalität der Spitäler, endlich im Interesse der Verwaltungskostenersparnis. Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, dass die Kirche nicht blind für die Schattenseiten der Spitäler und der Hospize sei; der heilige Gregor schon habe sie ironisch „Armengymnasien“ genannt. Die Umwandlung der nur  $2\frac{1}{4}\%$  ertragenden 500 Millionen Fr. Immobilienvermögens der Hospitäler und der

1) Ueber die diessfälligen Verirrungen L. Blanc's und Marie's im J. 1848, worüber die Historiker noch nicht im Reinen sind, verspricht unser Verfasser ein besonderes Buch. Er gibt an, dass das Klirren des Gewehrkolbens eines Arbeiters, welcher in das Berathungszimmer der provisorischen Regierung eindrang, diese zum Versprechen des Rechtes auf Arbeit vermocht habe.

Hospize in Staatsrente erscheint dem Verfasser zweckmässig als Verdopplung des Einkommens und im Interesse der Verbesserung der Landescultur.

Die positiven Reformgedanken des Verfassers sind: Verbesserung der Stellung der Frauen bei späterem Heirathsalter (als 15 Jahre für die Braut und 18 für den Bräutigam), Volkserziehung nicht blos für die Jugend sondern auch für die Erwachsenen unter Anknüpfung der politischen Rechte an den wirklichen Gebrauch der Volkserziehungsmittel <sup>1)</sup>, ferner Hebung der Landescultur und der Bodenproduction, innere und äussere Colonisation, endlich Arbeiterassociation; sämmtliche drei letzteren Massregeln sollen in grösserem Massstab, mit Staatshilfe, in Angriff genommen werden.

Was die Auswanderung betrifft, so ist er ein übrigens nicht ausschliesslicher Freund des Wakefield'schen Colonisationsprincipes mit seiner Tendenz, die Ansiedler nicht zu zerstreuen, sondern die Colonisation mit der Kraft und Wirthschaftlichkeit einer concentrirten Bevölkerung vor sich gehen zu lassen.

Für die Bildung der Arbeiterassociationen nimmt der Verfasser die Staatsgarantie eines Kredites von 100 Mill. Fr., nur  $\frac{1}{4}$  für Paris in Anspruch, um Banken, welche den Fabrikationsgenossenschaften der Arbeiter leihen, schadlos zu halten und dem Bankkapital den ersten Antrieb auf dieses Gebiet zu geben, welches bald auch ohne Garantie vom Bankkapital aufgesucht werden werde. Das Missglücken des Staatsvorschusses von 3 Mill. Fr. an die Arbeitergenossenschaften im Juli 1848 beweise Nichts gegen diese Operation; denn nachweisbar sei jener Vorschuss weniger an Arbeiter, als an Unternehmer (*patrons*) und an erstere in der ungeschicktesten Weise vergeben worden, wofür der Verfasser Belege anführt; mancher Unternehmer, deren 6—7 in eine Gesellschaft sich vereinigt, habe 11000 Fr. Vorschuss empfangen. Der Verlust auf die 3 Mill. sei übrigens doch nur 333,000 Fr. gewesen, während von dem im J. 1830 den Kaufleuten und Fabrikanten gewährten Staatskredit von 30 Mill. jezt 6 Mill. noch nicht zurückbezahlt seien. Die Garantieintervention des Staates sei an sich so gerechtfertigt, als die Zinsgarantie von Eisenbahnen oder die Garantie für das Kapital des *crédit foncier*, Garantien, welche im Interesse der Unternehmerwelt gegeben worden seien. Hier vertritt Villiaumé den Gedanken, welchen neuestens in Deutschland Lassalle agitirt hat. Villiaumé sagt

1) Diese Forderungen in Beziehung auf die Frauen und den geistigen Census scheinen nicht ohne Einfluss auf Mill's *Considerations* etc. gewesen zu sein.

wenigstens, dass er schon in seiner ersten Ausgabe (1857) das Obige ausgesprochen habe (II, 181). Villiaumé geht aber in mehrfacher Hinsicht nicht so weit als sein socialdemokratischer Doppelgänger in Deutschland wenigstens in seiner neueren Schrift <sup>1)</sup> es wagte. Villiaumé will ausdrücklich Concurrenz unter den Associationen selbst, er will nur eine Staatsbürgerschaft für den Beginn der Beleihung der Arbeiterassociation (im gewöhnlichen bankmässigen Wege), und spricht es aus, dass die Fabrikationsgenossenschaft nach dem Vorbild der Pioniere von Rochdale oder der Pariser Maurer nicht die universelle Panacé, sondern nur Ein wichtiges Mittel der socialökonomischen Reform unter der arbeitenden Klasse sei. „*Les remèdes contre la misère*, sagt er II, 186, *ne peuvent donc point être trouvés dans un seul ordre d'idées; on doit les chercher dans l'ensemble de mesures morales et materielles, d'ont j'ai signalé les principales.*“ (Eine solche Begrenzung hat Lassalle in seiner neueren Schrift noch mehr als in den früheren verloren). Für die innere Organisation der Arbeiterfabrikationsgenossenschaft hebt er hervor: 1) Gemeinschaft nur der Production und Anschaffung, nicht auch der Konsumtion nach communistischem Plan, 2) Unabhängigkeit und unbeschränkte Vermehrbarkeit der Associationen, 3) Belohnung wo möglich nach Stücken, 4) freier Austritt jedes Mitgliedes mit möglichst ungeschmälerter Ausbezahlung seines Antheils, 5) unbeschränkte Aufnahme in der Zahl, 6) Theilnahme Aller an der Verwaltung, jedoch unter Vermeidung zu grosser Beweglichkeit und Veränderlichkeit in der Leitung. Der Verfasser behauptet, dass im J. 1851 in Paris bereits 150 Arbeiterassociationen bestanden, welche meist ohne äussere Hilfe gelangen. Die Politik und die Eifersucht der Unternehmer haben ihre Auflösung herbeigeführt. 1857 haben in Paris nur noch 23 bestanden, die aber fast alle prosperirten und noch heute prosperiren. Ihre Mitglieder zeichnen sich durch Mässigkeit, Pünktlichkeit, feines Benehmen, gute Kleidung aus, besitzen je einige 1000 Fr. und

1) Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit. Berlin 1864. Diese Schrift ist nicht bloss im Allgemeinen, als ein mit Geist geführter, freilich auch hyperpolemischer Angriff auf die Nationalökonomie und die ökonomischen Grundlagen der Bourgeoisie, sondern auch vielfach im Einzelnen beachtenswerth, wenigstens in ihrem kritischen Theil, z. B. was den Kapitalbegriff betrifft. Ihren positiven Aufstellungen kann Referent freilich fast nirgends beipflichten, wie er es in einer besonderen Abhandlung über die neuere Litteratur zur Arbeiterfrage (s. Deutsche V.J.Schr. 1864, 2. Qu. 2. Abth.) speciell begründet hat.

werden während ihrer Krankheiten unterstützt. Ihr Streben sei, Arbeitsstockungen dadurch zu überwinden, dass sie auf gute Qualität, nicht auf wohlfeile Massenwaare absehen und in der todten Saison Vorarbeiten oder Nebenarbeiten verrichten. Die Vorsteher seien fast immer aus den Fähigsten gewählt worden und haben die Ehre der Leitung höher angeschlagen, als besseren Lohn bei Privatunternehmern. Was bei diesen Vorstehern der Mangel an ungetheilte[r] Verantwortlichkeit vermissen lasse, wiege die Controle aller Genossen und die Möglichkeit, die Unternehmung einem Unfähigen zu entziehen, reichlich auf. Diese Bemerkungen sind für eine vergleichende ökonomische Charakteristik der Fabrikationsgenossenschaft der Arbeiter nicht ohne Interesse. Innewohnende Schwächen dieser Unternehmungsform, welche bei Verallgemeinerung der Fabrikationsgenossenschaft noch mehr hervortreten dürften, scheint aber Villiaumé doch nicht hinlänglich beachtet zu haben <sup>1)</sup>.

Das vierte Buch ist ein Abriss der Finanzwissenschaft, eingeleitet durch ein allgemeines Kapitel über Konsumtion, über Luxus und Verschwendung, nebst Daten über die Bereicherung der Günstlinge des *ancien régime*, der Mächtigen, welche bei verhüllteren Formen auch in der Zeit der Morny, Pereire u. s. w. nicht verarmen; halb ernst, halb ironisch fordert denn auch unser Verfasser für das J. 1864 eine *chambre de justice*, welche mit den „300 Schuldigen aufräume, welche seit einigen Jahren enorme Reichthümer durch Agio-

---

1) Bemerkte mag werden, dass Mill, welcher schon vor Jahren die Zukunft des Genossenschaftswesens klar erkannt hat, in seinem berühmten Kapitel über die „wahrscheinliche Zukunft der arbeitenden Klassen“ (5. Aufl. IV, K. 7, § 6) dem Villiaumé'schen Buch grosses Lob spendet. Wie Villiaumé, erwartet auch Mill viel für die Reform von der freieren Stellung der Frau, welcher er bekanntlich Theilnahme am allgemeinen politischen Wahlrecht vindicirt. Mill führt von den Rochdaler *Equitable Pioneers* nach Holyoake, der in „*selfhelp by the people, History of cooperation in Rochdale*“ eine Geschichte dieser Genossenschaft geschrieben hat, an: dass Frauen Mitglieder der *stores* (Konsumvereine) seien und darin stimmen. Auch Ehefrauen sind theilnahmefähig und erhalten einen Sparkassenkonto; Ansprüche des Ehemanns auf die Einlagen der Ehefrau ohne Zustimmung der letzteren werden auf gerichtliche Nöthigung ausgesetzt. Man gewähre so der Frau das Mittel der Selbstvertheidigung gegen trunkene Männer. — 2½% aller Geschäftsgewinne werden dem „Erziehungsfonds“ von den Pionieren zugewendet (Mill, II, 359). — Nach Mill (5. Aufl. II, 355) lassen die Genossenschaften Vergeltung nach Stückzahl der Arbeit, die sie zuerst ausschlossen, jetzt zu. —

tage, Vertrauensmissbrauch, Schwindelei und Concessionen aufgehäuft haben“ und das Schicksal der *fermiers généraux des anciens régime* verdienen (II. 219 f.).

Konsequent bleibt der Verfasser seinem ganzen socialdemokratischen Standpunkte, wenn er die Steuer dem Reichthum und der Verzeehrung nicht strict nothwendiger Güter auferlegt wissen will und in diesem Sinne auch die Progressivsteuer nachdrücklich rechtfertigt, welche nach Aristoteles Politik die Athener schon gekannt, Montesquieu gebilligt, der Konvent 1793 im Princip decretirt habe. Er lässt die Einwendungen dagegen, vier nach seiner Darstellung, nicht gelten; denn 1) könne die Einwendung der völligen Aufzeehrung des Einkommens durch die Progression nicht ernstlich gemeint sein, da man bei der den höheren Reichthum noch ergreifenden Sprosse der Leiter praktischer und principieller Weise aufhören könne; die Endigung der Progression bei einer gewissen Stufe sei viel weniger „willkürlich“ als hundert andere Dinge, als z. B. die Besteuerung der Güter erster Nothwendigkeit; 2) der Einwand der Einkommensverheimlichung gelte von allen Steuern, insonderheit von der einfachen Einkommenssteuer, wie von der progressiven. Dem Betrug selbst lasse sich übrigens steuern, namentlich wenn die *au porteur* Papiere nicht zulässig sein würden; 3) die Beeinträchtigung des Spartriebes und Fleisses sei bei mässiger Progression nicht zu fürchten; Niemand lasse sich abhalten, auf ein Einkommen von 40,000 Fr. loszusteuern, weil er dann vielleicht um 25% mehr Steuer als bei 20,000 Fr. zu zahlen haben würde; 4) die Auswanderung der Kapitalien in Folge der Progressivbesteuerung sei leeres Gespenst. Gewisse Kapitalien können gar nicht transportirt werden, und Furcht vor wie Gefahr der Anlage in der Ferne wirken der Verpflanzung entgegen, selbst wenn das Ausland niedriger besteuere. — Die concreten Vorschläge des Verfassers sind in diesem Geist auf folgende Forderungen gerichtet: a) Progressivbesteuerung des Einkommens aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen mit  $\frac{1}{10}$ , aus dem Arbeitsverdienst mit  $\frac{1}{20}$ , b) hieneben Besteuerung auch des kein Einkommen abwerfenden Luxusvermögens mit  $\frac{1}{20}$  des Werthes, c) Abschaffung der Verzeehrungssteuern ausser auf „unnütze oder schädliche“ Gegenstände, wie Alcohole, Thee, Kaffee, Tabak, d) Eine Erbschaftssteuer, in der Descendenz progressiv von 1—14% für 25,000 (1%) bis 1,000,000 (14%) Franks mobilen oder immobilien Erbschaftswerthes; in der Ascendenz und Seitenverwandschaft eine Erbschaftssteuer von 2—28% nach derselben Progression. e) Die letztere Steuer soll auch auf Schenkungen unter Lebenden und auf Vermächtnisse Anwen-

ding finden; das französische Intestat- und Testamentserbrecht wäre einer weiteren Reform zu unterziehen, die näher besprochen wird. — Eine Kritik dieser Vorschläge unterlässt der Referent an dieser Stelle aus naheliegenden Gründen; es ist genug, die Thatsache zu erwähnen, dass in Frankreich, wie in England (Mill), der Gedanke der Erbschaftssteuer selbst bei der gemässigten Socialdemokratie noch keineswegs begraben ist.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Steuerreform bespricht der Verfasser die Nothwendigkeit der Uebernahme des Eisenbahn- und Versicherungswesens in Staatsbetrieb. Welcher finanzwissenschaftliche Gesichtspunkt ihn dabei leitet, ist nicht genau zu ersehen; das volkswirtschaftliche und sittliche Motiv ist die tiefe Verstimmung, welche in Frankreich über die Privatbahnen sich verbreitet hat, die Indignation über ihren korrumpirenden Einfluss an der Börse wie in der Transportverwaltung selbst. Der Verfasser schlägt hieneben selbst die Gefahr weiterer Centralisation als das geringere Uebel an. Einen Beweis in dieser weitschichtigen Frage erbringt er übrigens nicht.

Die Thatsache, dass gegenwärtig in Frankreich eine starke und in der Presse rührige Richtung der öffentlichen Meinung zum Staatsbetrieb der Eisenbahnen reagirt, ist immerhin beachtenswerth. Sie wird auch anderweitig durch Abhandlungen französischer Zeitschriften z. B. des *J. des Economistes*, der *Revue contemporaine* (Heft v. 15. April 1864) in einer Anzeige der Schriften von Flachet (zur Rechtfertigung des Companiebetriebes), Marqfoy<sup>1)</sup>, Guillemin, bestätigt. In der *Revue contemporaine* wird angeführt, dass diese sehr einseitige Reaction zum ausschliesslichen Staatsbetrieb nicht blos die angebliche grössere Unsicherheit der Privatbahnen, den Zweck der Beseitigung der Agiotage, den eminent öffentlichen Character des Eisenbahninstitutes an sich, die politische Bedeutung der Staatsverfügung

1) Zur Entwicklung einer eigenthümlichen Methode der Tarifiermässigung mit Staatsgarantie. Diese soll ungefähr darin bestehen, dass der Staat die Compagnieen zu Tarifiermässigungen veranlasst, für Ausfälle, die daraus entstehen, Garantie leistet, bis der vermehrte Verkehr den Zuschuss für die Anfangszeit der Ermässigung überflüssig macht und sogar die ältere Zubusse zurückzahlen gestattet. Der Verfasser erörtert aber, sagt die *Rev. contemp.*, die concreten Schwierigkeiten dieses Planes nicht, welcher auf die verschiedene ökonomische Natur der verschiedenen Waaren im Transport, auf die concreten Transportkostenverhältnisse, die Lage der einzelnen Bahnen und auf die Grenzen der Elasticität des Staatsbudgets für solche Operationen keine Rücksicht zu nehmen scheint.

über alle Eisenbahnen, sondern auch die Möglichkeit eines erklecklichen Reinertrages für die Finanzen und in Folge dessen die Möglichkeit einer Steuererleichterung für sich geltend mache. Auf dieser Seite erscheint denn auch unser Verfasser, welcher hier der ächt französischen Anschauung des *état Providence* ohne viel vergleichende Kritik der Leistungsfähigkeit der Gesellschafts- und der Staatsverwaltung sich hingiebt.

Die Polemik von der Gegenseite fehlt übrigens in Frankreich nicht, und trägt soweit Referent sie kennt, weit mehr den Character der Erfahrung und der concreten volkswirtschaftlichen Erkenntniss des Gegenstandes. Flach at z. B. wendet nach der *Revue contemporaine* ein, dass der Staatsbetrieb, was Centralisation und Monopol betreffe, aus übel ärger machen würde, dass der Staat ein schlimmerer Monopolist wäre, als die angeblichen „sechs Industriecommando's Frankreichs“ (die 6 Hauptgesellschaften). Die Zinsengarantielast, sagt Flach at, komme den Landestheilen zu gut, welche weniger Verkehr haben, da sie nur das „neue Nez“ betreffe, der Staat garantire nur für 3290 Kilom. unter 20000, und nur für den Fall, dass der Zuschuss aus dem Ertrag des alten Nezes mit  $1\frac{1}{10}\%$  nicht zureiche, auch behalte er sich Rückzahlung aus späteren Ueberschüssen vor. Die Eisenbahnen, welche 1861 461  $\frac{1}{2}$  Mill. Fr. eingenommen, transportiren eine Person und Tonne per Kilom. zu 6—7 Cent., während der Strassentransport 20 Cent. koste, so dass der Eisenbahntransport 1861 verglichen mit den Kosten des Strassentransports 585 Mill. Fr. allein an Waarentransportkosten erspart, beziehungsweise den grossen steuerfähigen Verkehr erst ermöglicht habe. Flach at weist ferner nach, mehrfach auf die Untersuchungen gestützt, welche französische Beamte (z. B. Moussette) in England angestellt haben, dass der Personen- und Waarentransport in England, wenn geschwinder, so auch mitunter viel theurer sei, namentlich auf kurze Distanzen und für Nichtmassengüter. Die Zusatzspesen durch Bahnhofgebühr, durch private Güterbestätterei, durch Spediteure, welche ihren eigenen Wagenpark haben und nur die Fahrbahn und Locomotiven von den Gesellschaften in Anspruch nehmen, werden bei den continentalen Vergleichen mit England nicht gehörig berücksichtigt <sup>1)</sup>. Nicht alle englischen Einrichtungen sind überdiess in

1) Nach Moussette ist der mittlere Tarif der Bahnen pr. Tonne und Kilom. in England 12, in Frankreich 7—9 Cent.; für Personen auf Expresszügen pr. Kilom. in England 13—18 Cent., in Frankreich 10 Cent., und doch reisen die Engländer weit mehr I. und II. Classe. Flach at erkennt

Ländern mit geringerer Concentration von Handel und Industrie nachahmbar, eine Bemerkung, welche überhaupt den Schriften gegenüber gilt, welche die Reduction des Gesellschaftsbetriebes auf Leistung der Fahrbahn und Locomotiven und den Uebergang aller übrigen Transportleistungen an Privatspediteure als Panacee der continentalen Eisenbahnmissstände empfehlen. Referent d. hat schon an einer andern Stelle dem gegenüber darauf hingewiesen, dass unter gewissen Voraussetzungen die Zusammenlegung aller Functionen des Transportdienstes die wirthschaftlichste Organisation darstelle. Flach hat dieselbe Andeutung in Bekämpfung derjenigen Richtung, welcher auch Villiaumé anhängt. Die französische Eisenbahnquôte (s. ob. Miscellen) hat ebenfalls bewiesen, wie leicht es ist, allgemeine Anklagen gegen den Eisenbahntransport zu schleudern, und wie schwierig, durchgreifende und ausführbare Verbesserungen vorzuschlagen. Unser Verfasser aber hält sich mit seinen Vorschlägen gelinde ausgedrückt sehr im Allgemeinen.

Im Vorstehenden dürfte ein Bild des Werkes gegeben sein, dessen Character als eine gemässigt socialdemokratische Reaction gegen die in Frankreich herrschende liberale Bastiat'sche Schule zu bezeichnen ist.

Schäffle.

V. A. Huber, Sociale Fragen,

I. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner, Nordhausen 1863.

II. Die nordamericanische Sklaverei, Nordhausen 1864.

Pfeiffer, Genossenschaftswesen. Leipzig, Georg Wigand 1863.

Henry Fawcett, Manual of political economy, London and Cambridge 1863.

*The Cooperator.*

Olmsted Journeys and explorations in the cotton Kingdom 2 Vol. 1861.

Cairness, the slave power 1863.

Wenn Referent das Cambridger Kompendium von Fawcett mit den beiden neuesten Flugschriften von Huber und wieder Fawcett und Huber mit Olmsted und Cairness zusammen nennt, so ge-

übrigens gerne die Vorzüge der englischen Concurrrenz und freien Bewegung auch im Eisenbahnwesen, die dortige leichte Accommodation an die vielgestaltigen concreten Verkehrsconjuncturen an.

schiebt es deshalb, weil die interessantesten Kapitel jenes Buches die über Productivassociation und über Sklaverei sind, also die Gegenstände der Huber'schen Flugschriften behandeln, und weil wieder in Behandlung der Slavereifrage beide, Huber und Fawcett hauptsächlich auf Olmsted und Cairness sich stützen.

Das Handbuch von Fawcett hat wohl auch in andern Theilen gelegentlich einen neuen schätzbaren Wink, ist aber im Ganzen doch nur eine kleinere Ausgabe der Mill'schen Grundsätze der politischen Oekonomie, eine Bearbeitung indessen, welche recht brauchbar ist.

In Buch II, Kap. 10 über „Cooperativeinrichtungen“, und Kap. 11 „über die ökonomischen Aussichten der Sklaverei“, sind dagegen neue Thatsachen und namentlich über die erstere Frage manche neue theoretische Bemerkungen enthalten. — In dem Kapitel über die Arbeitergenossenschaften, worauf Huber und Lassalle in ihren Schriften sich sofort bezogen haben, ist zuerst die aus den Huber'schen Schriften bekannte Geschichte der Entstehung und des Fortgangs der Cooperation von Rochdale gegeben. Der Verfasser geht dann zur Würdigung der *cooperative stores* (Consumvereine) über, welche er von den „*cooperative trading establishments*“, den Productivassociationen oder eigentlichen Unternehmungsgenossenschaften der Arbeiter gleich Huber scharf unterscheidet. Die Ursachen des merkwürdigen Gelingens der *cooperative stores* oder der Konsumvereine für Beschaffung von Mehl, Fleisch, Kleidung u. s. w. findet er einmal in der ausschliesslichen Regel der *Barzahlung*, was einen grossen und sichern Betrieb bei kleinem weil oft umgeschlagenem Kapital gestattet und den weiteren Vortheil bietet, den Wucher abzuschneiden, welcher Lebensmittelschuldner so leicht ausbeutet. Eine zweite ökonomische Ursache des Gelingens ist die feste Kundschaft der Arbeiter, welche Mitglieder sind und ihre Ersparniss im *store* angelegt haben; Ausgaben für Annoncen, für kostspielige Lage des Verkaufsortes sind abgeschnitten. Ein Interesse der Lieferung schlechter Lebensmittel ist nicht vorhanden. Diese Umstände zusammen mit der sittlichen Kraft des Genossenschaftsgeistes <sup>1)</sup> erklären es, dass die *cooperative stores* in der Regel gelingen und prosperiren (in England z. B. ausser in Rochdale zu Aberdare, Banff, Blackburn, Burnley, Checkheaton, Coventry,

1) In Huber's Schriften ist diese Seite schöner als bei Fawcett entwickelt. Aus letzterem ist anzuführen, dass die Pioniere von Rochdale eine ausgezeichnete Leseräumlichkeit und Bibliothek haben, gemeinsame Excursionen machen, ihren Mitbürgern einen kunstvollen Trinkbrunnen gestiftet haben (p. 285).

Dover, Hemel-Hempstead, High Green, Huddersfield, Hurstbrook, London, Manchester, Liddleton, New-Markett, Norwich u. s. w.), während die Actiengesellschaft eben für Geschäfte mit detaillirter Verwaltung, in Lebensmitteln u. s. w. erfahrungsmässig nicht gedeiht. Indessen führt Fawcett doch an, dass bis zu einem gewissen Masse der Nachtheil eines minderen Grades von individuellem Interesse in der Leitung auch dem *cooperative store* anhafte. Insbesondere zeige sich diess darin, dass die Arbeiter in gewissen Artikeln sich fortgesetzt lieber bei den Kaufleuten als in ihrem *store* versorgen, z. B. in Kleidungsstücken, während sie Thee, Zucker, Gewürze, *grocery* im weiteren Begriff, nur aus ihrem *store* nehmen. Der Umsatz des *Rochdale stores in grocery* ist 10 Mal grösser als in Kleidungsstücken, und diese Erscheinung zeigt sich ebenso und z. Th. noch stärker bei den übrigen Konsumvereinen. Fawcett erklärt es daraus, dass der Vereinsverwalter nicht gleich sorgfältig und vielseitig dem Geschmack des Kunden entgegenkomme, während dagegen dieser in Bez. auf Lebensmittel die gleichartige, wenn nur gute Qualität schätze, da er sie nicht selbst beurtheilen könne; hierin also komme der *store* einem spezifischen Bedürfniss entgegen.

— In Besprechung der Arbeiter-Productivassocationen (*coop. trading establishments*) giebt Fawcett zuerst eine Beschreibung der Pariser Maurergenossenschaft, welche 1852 mit 17 Mitgliedern sich bildete und ein erstes Kapital durch Einlage eines Zehntels des Lohnes gründete. Ende 1852 hatte sie  $14\frac{1}{2}$ , Ende 1854 schon 680, 1860 bei 107 Mitgliedern 14500 L. St. Kapital. Sie hat gebaut das Hotel Fould, Hotel Rouher, Hotel Frescati, Hotel Girardin und sonstige höchst fashionable Häuser. Sie ist also Grossunternehmerin und wegen der guten Arbeit sehr gesucht. Nur Mitglieder arbeiten in den Genossenschaftsunternehmungen gegen den sonst üblichen Lohn; der Gewinn wird zu  $\frac{2}{5}$  als Kapitaldividende, zu  $\frac{3}{5}$  als Arbeitsdividende *pro rata* des Lohnes vertheilt. Fawcett hebt auch die der Verwaltung der Actiengesellschaft analogen Schwierigkeiten hervor, womit die Unternehmungsgenossenschaft in Leitung und Kapitalanschaffung zu kämpfen hat; während Lassalle von der Genossenschaftsproduction eine Einengung der speculativen Conjunction erwartet, giebt Fawcett gerade umgekehrt den Rath, derlei Genossenschaften sollten sich auf „speculative“ Unternehmungen nicht einlassen (p. 292). Die natürlichen Nachteile der Fabrikationsgenossenschaften werden nie ganz aufgehoben, sondern nur durch spezifische Vortheile auf der andern Seite aufgewogen werden können. Der Verfasser rathet daher zur Vorsicht in Unternehmung von Spinnereien, glaubt dagegen die Productivassocation

da am Platze, wo es auf qualificirte, sorgfältige und energische Arbeit ankommt. Denn diese Eigenschaften bringt die Gewinnbetheiligung mit und verbürgt auch der Umstand, dass die besseren Arbeiter es sind, welche der Genossenschaft zuströmen, und dass in der Schule der Genossenschaft die Arbeit sittlich, intellectuell und bei Versorgung durch die *stores* auch physisch sich hebt. Darauf mag eben die Blüthe der Pariser Maurergenossenschaft, und ihre erfolgreiche Concurrrenz in Prachtbauten, das Gelingen der Feilenhauer, der Pianoforte- etc. Genossenschaft hinweisen. Ein weiterer Vorzug, welchen weder Fawcett noch sonst Jemand, so viel uns bekannt, hervorgehoben hat, besteht darin, dass die Association, indem sie jeden Arbeiter zum Interessenten des Gesamterfolges macht, eine Zerstreung der Arbeiter ohne besondere Aufsicht gestattet. Die Unternehmungsgenossenschaft wird also auch da ihre Vortheile zeigen, wo zerstreute, nicht fortlaufend controlirbare Arbeit zu thun ist, also u. A. in der Landwirtschaft. So bewährt sich ja auch die Gewinnbetheiligung in Form der Tantième bei den schwerer controlirbaren Gesellschaftsdirectoren, im Fischfang, im Chinahandel. Die Gewinnbetheiligung erzeugt eben, weil sie den Arbeiter interessirt, gerade diejenigen Qualitäten der Arbeit, welche dem absolut uninteressirten Arbeiter, dem Selaven, durchaus fehlen; Selavenarbeit ist erfahrungsmässig nur truppenweise, bei scharfer fortlaufender Peitschencontrolle vortheilhaft. — Als Fawcett die Vermuthung der Anwendbarkeit der Genossenschaft auf die Landwirtschaft aussprach (p. 220, 292), scheint ihm der eben bemerkte Umstand vorgeschwebt zu haben, nebstdem dass mit dem Eindringen der Maschine <sup>1)</sup> in den landwirthschaftlichen Betrieb, mit der Nothwendigkeit von Meliorationen, mit der in England <sup>2)</sup> und auf dem Festland sichtlich zuneh-

1) Ein Quadrat von 10 Morg. Acres an Einem Stück wird nach Fawcett vom Dampfflug in der halben Zeit und zu  $\frac{2}{3}$  Kosten geackert, als 10 Morgen in zwei Stücken p. 81.

2) Fawcett behauptet für England während der letzten Zeit eine entschiedene Zunahme des Grossbetriebes. Der Farmer treibe in den besten Bezirken nicht unter 3 - 400 Acres um, und in manchen Kirchspielen bauen jetzt 2 Leute den Boden, welcher noch vor Menschengedenken in 20 oder 30 Güter parcellirt war. Die jungen ländlichen Arbeiter würden sich dem Handdreschen nicht mehr unterwerfen p. 79. — In Deutschland wird der Zug zum Grossbetrieb auch in der Landwirtschaft ebenfalls bemerkt. Sogar die Lebensversicherungen preisen sich an als freies Correctiv gegen Gütersplitterung durch Ermöglichung der Geldabfindung der Alten und der Nachgeborenen (statt der Ausdinge und Erbtheilungen).

menden Tendenz auf den Grossbetrieb auch in der Ackerbauunternehmung die genossenschaftliche Aneignung der Vortheile des rationellen Grossbetriebes nahegelegt erscheint. Er erfuhr aber erst während der Correctur seines Werkes, dass die landwirthschaftliche Unternehmungsgenossenschaft in England bereits besteht.

(Schluss folgt.)

Schäffle.

---

J. St. Mill, Principles of political economy, fifth edition, 1862.  
 Derselbe, übersezt aus der fünften Originalausgabe von Adolph Soetbeer, zweite deutsche Ausgabe, Hamburg, Perthes-Besser, 1864.

Es ist ein glückliches Zusammentreffen, dass die zweite Ausgabe von Soetbeer's Uebersetzung des englischen Meisterwerkes auf die fünfte und jüngste Ausgabe des Originals sich stützen konnte. Diese Ausgabe enthält wenigstens gegenüber der ersten wesentliche Ergänzungen namentlich in Bezug auf Associationswesen, Socialismus, Geldwesen, Einkommenssteuer u. s. w. und dürfte das Werk, wie Soetbeer annimmt, nun zu einem ziemlich konsistenten Abschluss gediehen sein. Eine besondere Würdigung sei es des Originalwerkes, sei es der anerkannt guten Uebersetzung an dieser Stelle ist selbstverständlich überflüssig. Mehr als die Anzeige der neuen Erscheinung des Originals und der Uebersetzung ist nicht beabsichtigt. Bemerket mag werden, dass die der ersten deutschen Ausgabe angehängten Erläuterungen und statistischen Belege, vorbehältlich einer besonderen Publication, bei der zweiten Ausgabe vom Uebersetzer weggelassen sind. Dieser in Aussicht gestellten Publication sehen wir hoffnungsvoll entgegen.

---

Dr. Fr. Hügel, die Findelhäuser und das Findelwesen Europas, ihre Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung, Statistik und Reform.  
 Wien 1863.

Eine höchst beachtenswerthe Schrift, welche zwar etwas breit, aber mit allem erdenklichen Fleisse das zerstreute Material gesammelt und den Gegenstand beleuchtet hat. Die Reformvorschläge bewegen sich in gesunder Reaction gegen eine übel angebrachte vermeintliche Humanität, die der Autor, Director des Kinderkrankeninstitutes in Wieden (Wien), als im Grunde doch nur stark sensualistisch characterisirt. „Die Moral und die Humanität“, sagt er S. 559, legen der Gesellschaft die Pflicht auf, für

die hilflosen Findlinge zu sorgen, aber sie verlangen nicht, dass man Depots für die Sittenlosigkeitsproducte der unteren Volksclassen und Gratispensionate für die Sprösslinge der lasterhaften Reichen begründe, und auf Kosten des sittlichen Theiles der Bevölkerung erhalte.“ Die Schrift ist zugleich wegen der vollständigen Litteraturangabe im Anhang und wegen des wenn auch nicht gleichmässigen Abrisses der einschlägigen Gesezgebung in hohem Grade schätzbar. Viele Angaben und Erörterungen tragen über den nächsten Gegenstand des Buches hinaus und geben dem Buche ein allgemeineres namentlich staatswissenschaftliches Interesse.

---

Bernhard von Schönberg,  
die Armengesetzgebung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1864.

Der Verfasser, K. sächsischer Regierungsrath, bietet eine sehr fleissige auf Erfahrung gestützte Schrift. Ermangelt sie auch der systematisch einheitlichen Abrundung, so thut diess dem Buche doch wenig Eintrag. Es ist für den praktischen Gebrauch mit besonderer Berücksichtigung organisatorischer Zwecke geschrieben, und dieser Zweck wird von der Schrift erfüllt, die man um so willkommener heissen kann, als sie die Armeninstitutionen des eigentlichen Industrialstaates von Deutschland ausführlich darlegt. Die sächsische Armenpflege zieht ohnehin die auswärtige Aufmerksamkeit auf sich, wie z. B. neuestens wieder das Schriftchen von Fr. Bitzer, „die Bezirks-Armen-Arbeitshäuser im Königreich Sachsen, Stuttgart und Oehringen 1864“ darthut.

---

Die Production des Volksvermögens.  
Volkswirtschaftliche Abhandlung von D. Max Welner. Gratz 1864.

Dieses Thema auf 42 Seiten abzuhandeln und dabei die Volkswirtschaftspflege in wesentlichen Parthieen hereinzuziehen, wie es der Verfasser zur praktischen Belebung der reinen Nationalökonomie für zweckmässig hält, ist ein etwas kühnes Unternehmen. Indessen, soweit eine solche Arbeit einen besonderen Zweck haben kann, ist dem Verfasser die Anerkennung nicht zu versagen, dass er einen frisch geschriebenen, stramm entwickelnden, viele Litteraturkenntniss und selbstständiges Urtheil bekundenden Abriss geschrieben hat. Wie sehr einzelne Behauptungen anzufechten sein mögen, das Ganze ist ein fleissiges *specimen*

*eruditionis*, von manchen interessanten Notizen, namentlich in der Bevölkerungslehre durchzogen.

---

Die Verhandlungen über ein österreichisch deutsches Zollbündniss 1849—1864. Von Dr. Karl Freiherr von Hock.

Dieser Gegenstand von diesem Verfasser behandelt kann nicht verfehlen, Aufmerksamkeit zu erregen; denn Hock ist von österreichischer Seite das active Organ der fraglichen Verhandlungen gewesen. Enthalten sind die schätzbaren Abhandlungen im Jahrgang 1863 und 1864 der „österreichischen Revue“, deren gediegene Leistungen alle Anerkennung verdienen.

---

Die deutsche Volkswirtschaftslehre unter den zwei ersten Königen von Preussen — unter diesem Titel beginnt Roscher eine Reihe von Abhandlungen im Juniheft der preussischen Jahrbücher 1864; der erste Aufsatz behandelt Leibnitz.

---

Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts.  
Tübingen 1862. S. I—VII und 1—500.

Die Klage v. Mohl's (Gesch. und Lit. der Staatsw. Bd. 3. S. 204. 205, Encycl. der Staatsw. S. 273) über das Zurückstehen der deutschen Wissenschaft hinter der französischen in Anerkennung und Ausbildung des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtspflege ist wohl begründet. Der Grund davon möchte zuerst in Mängeln der Gesetzgebung, dann aber besonders darin zu finden sein, dass man die Frage zu lösen suchte, ehe man des Stoffes selbst Herr war, nach allgemeinen theoretischen Begriffen und einem zum Voraus zugeschnittenen logischen Schematismus. Bis auf die neueste Zeit herab fehlte es uns an Werken, die es sich zur Aufgabe gemacht hätten, die gesamte Verwaltungsgesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit gerade in ihrer Qualität als Quelle von Rechtsverhältnissen und in ihrer rechtlichen Beziehung zu den Einzelnen zu prüfen. Ein Werk, das sich nach dieser Richtung hin seine Aufgabe stellt, muss uns hoch willkommen sein: ein solches Werk aber haben wir in dem anzuzeigenden vor uns.

Mayer's Buch zerfällt ganz naturgemäss in 3 Abtheilungen. Der

eigentliche Kern des Buches ist in den 3 ersten Capiteln S. 50—420 enthalten, deren Aufgabe darin besteht, die Rechtsverhältnisse, wie sie die Verwaltung mit sich bringt, im Einzelnen nachzuweisen. Zu dem Ende werden im ersten Kapitel die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Einzelnen zum Staat (1. unmittelbare Beziehungen der Individuen zum Staatsorganismus: Staatsangehörigkeit, Rechte und Pflichten öffentlicher Geschäftsführung, allgemeine Steuer- und Dienstpflicht; 2. Beschränkung und Leitung der individuellen Bewegung gemäss den Staatszwecken; 3. Betheiligung der einzelnen am staatlichen Gemeingut, dessen Gründung und Erhaltung), im 2. Kapitel das öffentliche Körperschaftsrecht (1. die Körperschaft als ein besonderes Ganzes und im Verhältniss zum Staat: Gründung und Bildung der Gemeinden, formelle Verfassung der Gemeinden, die inneren Angelegenheiten der Körperschaften, Staatsaufsicht. 2. Oeffentliche Rechtsverhältnisse der Körperschaften zu einander. 3. Oeffentliche Rechtsverhältnisse der Einzelnen zur Körperschaft; a) directe Beziehungen: Gemeinde-Angehörigkeit, Stimm- und Wahlrechte und Pflichten in der Gemeinde, Steuer- und Dienstpflicht zur Gemeinde; b) Beschränkung der individuellen Bewegung durch die Gemeindegewalt; c) Betheiligung der Einzelnen am Gemeingute), endlich im 3. Kapitel die Ordnung und Umgestaltung von Privatrechtsverhältnissen durch die Verwaltung erörtert. Dem voran geht aber eine Einleitung (S. 1—50), welche die Begriffe: Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Recht, Rechtspflege, Privatrecht, öffentliches Recht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht in ihren gegenseitigen Verhältnissen feststellt, sodann vom Fiskus und den Regalien, von den öffentlichen Rechten der Einzelnen und von den öffentlichen Körperschaften im Allgemeinen redet und endlich das Wesen der Verwaltungsjustiz erörtert, auch die Aufgabe einer Wissenschaft des Verwaltungsrechts feststellt. Den 3 ihrem allgemeinen Inhalt nach oben bezeichneten Capiteln folgt dann noch ein viertes und letztes, das gestützt auf die vorangegangenen Untersuchungen allgemeine Ergebnisse und Rechtssätze ausspricht, indem zuerst das Verhältniss des Privatrechts zur Verwaltung näher erörtert, sodann die öffentlichen Rechte und Pflichten in ihrem Wesen, nach ihren Arten und in Bezug auf ihre Entstehung und Erlöschung schildert, weiterhin das Gebiet der reinen Verwaltungssache dargestellt und endlich von den positiven Entscheidungsquellen für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten gesprochen wird.

Indem wir nun dieser Inhaltsübersicht noch einige Bemerkungen beifügen wollen, schicken wir voraus, dass sich dieselben der Natur der Sache gemäss nicht über den Einzelinhalt der 3 ersten Capitel ver-

breiten können, sondern lediglich die in diesen 3 ersten Capiteln gesetzte Aufgabe und ihre Erfüllung im Allgemeinen, sowie die Einleitung und das 4. Capitel betreffen werden.

Der Inhalt des Staatsverwaltungsrechts wird S. 7 bezeichnet als „die rechtlichen Verhältnisse, welche sich zwischen der Staatsgewalt und den Einzelnen als den ihr Untergebenen und dem Staatsverband Eingereichten in Bezug auf die verschiedenen Staatszwecke bilden“ und auf der Grundlage dieses Begriffes S. 8 die Administrativjustiz principiell vertheidigt, indem „jene in der practischen Ausführung der staatlichen Zwecke gegenüber den Einzelnen, in der Verwaltung, zu Tage tretenden rechtlichen Beziehungen zu den Einzelnen und Körperschaften ein integrierender Bestandtheil, eine Entfaltung des Wesens der öffentlichen Verwaltung selbst sind, deren Function und Gang durch jene mitbestimmt und bemessen wird und welcher gegenüber die bezüglichlichen öffentlichen Rechte in denjenigen Formen, welche der Stellung und dem Gange der öffentlichen Verwaltung als einem Zweig der organischen Staatsthätigkeit entsprechen, geltend zu machen sind, nemlich durch Anregung einer förmlichen Untersuchung durch die zuständige Verwaltungsbehörde und, in streitigen oder ungewissen Fällen, durch den feierlichen Ausspruch der letztern, beziehungsweise der bei wirklicher oder vermeintlicher Beschwerung anzurufenden höhern Verwaltungsinstanz, über Grund oder Ungrund des angesprochenen Rechts nach Maassgabe des wahren Verhältnisses der Einzelberechtigung zu dem Bedürfniss und Recht des Gemeinwesens.“

In diesen beiden Sätzen ist das Programm des ganzen Buches enthalten und es besteht dessen Aufgabe demgemäss darin, jene rechtlichen Verhältnisse zwischen den Einzelnen (resp. den öffentlichen Körperschaften) und dem Staat (resp. den öffentlichen Körperschaften) nachzuweisen. Verhältnisse der Einzelnen und der Körperschaften unter sich und zu einander, aber im Gebiet jener öffentlichen Rechtskreise und in Beziehung auf jene Rechtsverhältnisse, werden lediglich als eine untrennbare Seite des öffentlich rechtlichen Verhältnisses des Einzelnen (resp. der Corporation) zum Staat (resp. zur Corporation) aufgefasst, somit dem Verwaltungsrechtsgebiet und der Verwaltungsjustiz allgemein vindicirt und einer weiteren besonderen Erörterung nicht unterworfen.

Der obigen Aufgabe gemäss kennt Mayer keine andere Verwaltungswissenschaft als „die specielle Ausführung der Verwaltungsaufgaben im Verhältniss zu den Einzelnen und Körperschaften, während dem Staats- (Verfassungs-) Recht die Entwicklung der verschiedenen Zweige und Aufgaben der Verwaltung wenigstens soweit

angehören soll, als hiedurch die Staatszwecke im Einzelnen, die leitenden Normen für die Gesetzgebung selbst und die Ausübung der letzteren, das Verhältniss der Regierung zu der landständischen Mitwirkung bei jedem Zweige und das Verhältniss der verschiedenen Theile des Staatsorganismus zu einander zu erweisen, nöthig ist“ (S. 47). Hiemit wird somit nicht nur „dem Gemisch von staats-, straf-, privat- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen und Instituten, sowie selbst von öconomischen Klugheitsregeln“, wie es eine vergangene Zeit als „Verwaltungsrecht“ kannte, das Recht, diesen Titel zu führen, abgesprochen, was auf S. 48 ausdrücklich geschieht, sondern stillschweigend zugleich demjenigen, was man heutzutage Verwaltungsrecht zu nennen pflegt, der Darstellung der Verwaltungsaufgabe und ihrer Mittel nach der positiven Gesetzgebung eines Staats. Es sind somit Verwaltung und Verwaltungsrecht keineswegs congruente Begriffe, vielmehr der des Verwaltungsrechts der engere, indem dasselbe nicht die Verwaltung selbst, sondern lediglich die rechtlichen Beziehungen, welche die Verwaltung begleiten, zum Gegenstand hat (s. auch S. 7. 9. 35. 36). Es ist also mit einem Wort das Verwaltungsrecht. Mayer's nichts anderes als was man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Verwaltungsjustizrecht nennen müsste. Um den Namen ist nicht zu streiten; aber wenn, wie es scheint, M. geneigt ist, dem Verwaltungsrecht im gewöhnlichen Sinn überhaupt die Existenz zu bestreiten, so muss dem doch entgegengetreten werden. Die Darstellung der Verwaltungsaufgabe und ihrer Mittel lässt eine wissenschaftliche Behandlung durchaus zu und entspricht auf der andern Seite einem ganz entschiedenen practischen und wissenschaftlichen Bedürfniss, dem durch die herkömmliche Aufnahme eines dem Verwaltungsrecht gewidmeten Abschnittes in den Werken und Vorlesungen über Staatsrecht keineswegs genügt wird. Ja noch mehr, das, was M. Verwaltungsrecht nennt, würde ohne das andere überhaupt in der Luft schweben, und es darf nicht vergessen werden, dass, so zweckmässig und verdienstlich es ist und so gut es sich ausführen lässt, die die Verwaltung begleitenden rechtlichen Beziehungen als solche zu untersuchen und zu erörtern, man hiebei doch keineswegs eine organisch selbstständige Arbeit leistet, sondern einen bestimmten Gegenstand eben nur in einer bestimmten, im engern und organisch untrennbaren Zusammenhang mit dem Ganzen stehenden Richtung untersucht: wie es denn gerade dieser Zusammenhang, diese Eigenschaft der Verwaltungsaufgabe im M.'schen Sinn als integrierenden Bestandtheils der Verwaltungsaufgabe überhaupt ist, was den Hauptgedanken des ganzen Buches ausmacht.

Eine andere Bemerkung wird sich hier am natürlichsten an  
Zeitschr. f. Staatsw. 1864. III. Heft.

schliessen. Eben weil M. seine Aufgabe nicht in der Untersuchung des Inhalts der Verwaltungsgesetze und Verwaltungszwecke, sondern lediglich in dem Nachweis der daraus entspringenden rechtlichen Beziehungen als solcher erblickt, muss seine Arbeit eine ganz formale werden; sowohl für das Maass der Aufnahme des Verwaltungsstoffs als für die Anordnung ist lediglich die formale Rücksicht bestimmend. Dadurch kommt es, dass eigentlich nur die sog. innere Verwaltung und ein kleiner Theil der Finanzverwaltung Aufnahme gefunden hat, und dass ferner die Systematisirung keineswegs auf den Staatszweck, sondern auf die formale Richtung der Beziehung zwischen Individuum etc. und Staat etc. gegründet wird, zwei Thatsachen, die keinen Zweifel darüber lassen, dass das Verwaltungsrecht in der M.'schen Auffassung keineswegs bestimmt sein kann, das Verwaltungsrecht im gewöhnlichen Begriff zu ersetzen.

Man mag mit Mayer darüber einverstanden sein oder nicht, dass Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nicht aus politischen Gründen, sondern principiell ihrer innersten Natur nach nicht Gegenstände der eigentlichen Justiz, sondern der Verwaltungsjustiz, als integrierenden Bestandtheils der Verwaltungsaufgabe überhaupt sein müssen: ob es ihm gelungen sei, ein selbstständiges, ebenso sehr vom Gebiet der Justiz- als der reinen Verwaltungssachen getrenntes, scharf begrenztes Gebiet der Verwaltungsrechtssachen nachzuweisen und festzustellen, ist eine andere Frage.

Uns scheint nach dem gegenwärtigen Stand der Frage die Scheidung des Verwaltungsjustizgebiets vom reinen Verwaltungsgebiet fast schwerer zu sein, als die vom Gebiet der Justiz. So viel ist doch nicht mehr zu bestreiten, dass der Richter nach seiner organischen Stellung im Staate nicht berufen ist, die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden in der Richtung zu prüfen, ob dieselbe der Aufgabe der betreffenden Behörden entsprochen habe oder nicht, möge auch ein einzelner Bürger diese Prüfung verlangen, dass also der Action der Staatsgewalt auf dem Weg richterlicher Entscheidung nicht entgegengetreten werden darf. Wenn dann aber weiterhin für die Competenz der Justiz jedenfalls eine (wenn auch nur behauptete) Verletzung eines Individualrechtes verlangt wird, so ist die Frage, ob dieses Individualrecht eine Privatrechtsberechtigung sein müsse und weiter ob auch die verklagte Staatsbehörde die Stellung als Privatrechtspartie hiebei einnehmen müsse, eine untergeordnete gegenüber der Frage, ob überhaupt ein Individualrecht verletzt sei.

Es möge hier an der Bemerkung genügen, dass M. als Beruf der Justiz den Schutz des eigentlichen Privatrechtsgebietes ansieht (§ 3), wiewohl er den Grund der Anziehung zwischen dem privatrechtlichen

Inhalt und der justitiellen Form nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, nachweist.

Viel weniger scharf ist die Grenze zwischen Verwaltung und Verwaltungsjustiz gezogen; gerne geben wir aber zu, dass diese Grenzbestimmung gerade auf dem Boden des M'schen Buches ganz besondere Schwierigkeiten hat und es scheint uns, als liege darin keine geringe Unterstützung der principiellen Behauptung eines besonderen Verwaltungsjustizgebietes neben dem Gebiet der Civiljustiz. Die Definition des Rechts auf Seite 2. „Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit sind überall die obersten, zunächst sittlichidealen Anforderungen an alles äussere Handeln und Gestalten. Diese Forderung befestigt sich zum Rechte, wo das vernünftige Ziel und das praktische Bedürfniss des individuellen und des Zusammenlebens für eine bestimmte Gestaltung und Richtung die Gewähr wirklicher practischer Geltung und demnach eine entsprechende Anstalt zu der etwa im einzelnen Fall nöthigen Festsetzung, Begrenzung und Verwirklichung erheischt.“ hat uns freilich nicht befriedigt; derselben äusserlichen Auffassung begegnen wir dann wieder in dem der Erörterung des reinen Verwaltungsgebiets gewidmeten Abschnitt S. 453 fg. und es wird hier die Grenze zu einem grossen Theil nur durch das Vorhandensein oder den Mangel bestimmter gesetzlicher Vorschriften bestimmt. Allerdings ist hiebei der innere Zusammenhang zwischen der Natur der betreffenden Staatsaufgabe und dem Grad ihrer gesetzlichen Eingrenzung S. 453 angedeutet, wo von der „für die öffentlichen Zwecke als die Grundbedingungen des vernünftigen Zusammenlebens so nothwendigen freien, selbstständigen und raschen Action“ der Verwaltung die Rede ist; allein ganz etwas Anderes ist es, hierauf die nothwendige Verschiedenheit der staatlichen Organe und ihres Verfahrens als den Begriff des Rechtes selbst zu gründen <sup>1)</sup>. Im ganzen Gebiet der Verwaltung handelt es sich ja von der selbstständigen Handhabung der öffentlichen Rechtsordnung durch die Staatsbehörde; die Staatsbehörde ist hiebei in ihrer gesammten Thätigkeit rechtlich gebunden, sei es dass Gesetze und Verordnungen etc. ganz fest bestimmte Vorschriften enthalten oder sei es, dass der Behörde ein mehr oder weniger grosser Raum übrig bleibt; auch in diesem Fall ist ihr Verhalten kein willkürliches, sondern ein durch die Aufgabe rechtlich bestimmtes; wenn man sagt, sie sei hier an Gründe der Zweckmässigkeit gewiesen, so

---

1) S. Schäßle, der gegenwärtige Standpunkt der wissenschaftlichen Polizei und Politik. Deutsche Vierteljahrsschrift 1861. Heft II. S. 26 fg.

ist damit kein Gegensatz gegen das Recht ausgesprochen, sie ist eben insoweit rechtlich verpflichtet, sich durch Zweckmässigkeitsgründe bestimmen zu lassen. Es fragt sich nun, entsteht das öffentliche Recht des Einzelnen schon dadurch, dass die Verwaltung zu einem gewissen Verhalten durch das objective Recht verpflichtet ist, oder wird noch ein Weiteres erfordert. Im erstern Fall kann es offenbar nichts ausmachen, ob die Pflicht der Verwaltung im Detail festgesetzt ist oder ob der Verwaltung im einzelnen Fall ein mehr oder minder grosser Raum übrig bleibt. Ist aber noch ein weiteres Erforderniss für das öffentliche Recht des Individuums nothwendig, was ist dann dieses Erforderniss? Diese Frage muss nothwendig beantwortet werden, wenn man einmal überhaupt die Verwaltungsjustiz auf den Begriff des Rechtes stellen will. Gerade hierüber aber lässt uns M. im Zweifel. Denn mit dem Gegensatz von Recht und Interesse (S. 36) bewegt sich M., wie Andere, lediglich in einem Cirkel. Jede Interessenverletzung durch einen der Verwaltungsaufgabe nicht entsprechenden Verwaltungsact ist Rechtsverletzung oder nicht, je nachdem man den Begriff des öffentlichen Rechtes so oder anders fasst.

Weiter auf den Inhalt des sehr reichhaltigen Buches einzugehen, verbietet der Raum. Es genüge, dass wir hier noch nach unsrer vollen Ueberzeugung aussprechen, wie wir in dem angezeigten Buche eine literarische Erscheinung von hoher Bedeutung erblicken und wie wir wünschen, dass diese Arbeit eines hervorragenden, und um die Württembergische Verwaltungspraxis und Wissenschaft durch eine Reihe von Werken hochverdienten Praktikers, bei Männern der Wissenschaft wie der Praxis aus beiden Lagern die wohlverdiente Beachtung finden möge. Wir fügen noch bei, dass das Buch, wie es durchaus concret ist, so auch insbesondere überall das positive Recht eines ansehnlichen Deutschen Gebietes (Preussen, Bayern, Württemberg) zur Grundlage genommen hat.

Fricker.

---

Grotfend, System des öffentlichen Rechts der Deutschen Staaten.

Erste Abtheilung: Einleitung; das Deutsche Bundesrecht S. I—X. und 1—217. Kassel 1860.

Zweite Abtheilung: System des Deutschen Staatsrechts. Erste Hälfte. S. I—XXI. und 1—310. Kassel 1863.

Wir können es uns nicht versagen, jetzt schon dieses Werkes rühmend zu gedenken, behalten uns aber eine eingehendere Besprechung

bis nach dem Erscheinen der zweiten Hälfte der zweiten Abtheilung bevor.

Obwohl diese Arbeit keine epochemachende neue Wahrheiten ans Licht bringt, obwohl sie, was Quellenuntersuchung betrifft, im Wesentlichen auf die vorhandene Litteratur sich stützt, obwohl sie nicht mit dem Anspruch eines allen Anforderungen an eine Darstellung des positiven Deutschen Staatsrechts genügenden Werkes auftreten kann, namentlich für ein eingehendes Studium und für die Zwecke des Praktikers nicht nur die Literatur der Detailfragen, sondern auch die vorhandene Lehr- und Handbücherliteratur keineswegs entbehrlich macht: so nimmt sie doch eine sehr respectable und nach einer Seite hin hervorragende Stelle in der gesamten Staatsrechtsliteratur ein. Ihr grosser und sehr hoch zu schätzender Vorzug besteht in der ausserordentlich lichtvollen Darstellung, in der klaren gedankenmässigen Entwicklung und Anordnung des Stoffs, sowie in dem überall hervortretenden, selbstständigen und gesunden, oft feinen Urtheil.

Ganz besonders möchte sich daher das Buch für die Hand des Studierenden eignen; auch wüssten wir kein zweites Werk zu nennen, das zu wirklicher Belehrung des grössern Publikums gleich gut dienen könnte und zu empfehlen wäre.

Nur in einer Beziehung müssen wir unser Urtheil, was die Anordnung des Stoffs betrifft, berichtigen. Während nemlich die erste Abtheilung nach einer sehr kurzen Einleitung (S. 1—5) alsbald mit der Darstellung des Deutschen Bundesrechtes beginnt, enthält die ganze erste Hälfte der zweiten Abtheilung allgemeine, nicht den positiven Gesetzen der deutschen Staaten entnommene, Lehren. Nahezu alle diese Lehren aber finden ebenso Anwendung und sind ebenso sehr vorauszusetzen im Bundesrecht als im Deutschen Territorialstaatsrecht, hätten also logischer an die Spitze des ganzen Buches als seiner zweiten Abtheilung gesetzt werden sollen. Wir werden uns übrigens wohl nicht täuschen, halten uns vielmehr durch die Vorrede der zweiten Abtheilung unterstützt, wenn wir annehmen, dass der Plan des Buches von Anfang an der gewesen sei, dem D. Bundesrecht alsbald das positive D. Staatsrecht folgen zu lassen, dass aber der Verfasser weiterhin zu der Erkenntniss gekommen sei, wie eben das positive Staatsrecht ohne leitende Gedanken, ohne vorgängige Feststellung des Begriffes und Wesens des Staates und ihrer Konsequenzen sich nicht wohl darstellen lasse. Wir lassen uns diese Abweichung vom Plan sehr gerne gefallen; denn wir möchten wahrlich diese erste Hälfte der zweiten Abtheilung des Buches in unserer staatsrechtlichen Litteratur nicht missen.

Wir freuen uns vor Allem, dass der Verfasser bei aller Selbstständigkeit sich an den Krause'schen Staats- und Rechtsbegriff anschliesst und wir constatiren namentlich, dass er nach unsrer Ueberzeugung diesen Begriff richtig in sich aufgenommen hat, was keineswegs von allen Gegnern, ja nicht einmal von allen Freunden Krause's gesagt werden kann.

Fricker.

---

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts.  
Erster und zweiter Theil. Fünfte Auflage. 1863.

Einem Werke gegenüber, das, wie das Zöpfl'sche, im Laufe der Zeit eine Reihe von Auflagen erlebt und eine feste Gestalt und Richtung angenommen hat, und nun mit Beibehaltung dieser, aufs Neue erscheint, ist die litterarische Anzeige mehr eine Sache der Courtoisie als des Bedürfnisses, und es kann an der Versicherung der Freude über das hervortretende Bedürfniss nach einer neuen Auflage und dessen Befriedigung genügen.

Indessen ist diese fünfte Auflage mit vollem Recht auf dem Titelblatt als durchaus vermehrte und verbesserte bezeichnet; fast jede Seite giebt davon Zeugnis.

Wir können uns nicht versagen, hier hervorzuheben, wie Z. in dieser neuesten Auflage, wohl unter dem Einfluss der wiederholt von ihm citirten „Philosophischen Zeitgedanken“ in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1861. Heft I., sich der innigen Verwandtschaft seiner Auffassung vom Staate mit der Auffassung Krause's und seiner Nachfolger vollkommen bewusst geworden ist und dieselbe nunmehr entschieden ausspricht.

Alle Anerkennung verdient es, dass endlich einem Werke, das die erste Stelle unter den das gesammte Deutsche Staatsrecht umfassenden Werken einnimmt, auch die gebührende äussere Ausstattung zu Theil geworden ist.

Fricker.

---

Gneist, Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmässig zu Stande gekommen? 1863.  
Schaffrath, Gehört auch die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen zum Bereich der richterlichen Entscheidung? 1863.

(Schluss.)

S. selbst hat bereits die obigen Einwürfe zum Theil zu beseitigen gesucht, so wenn er S. 29 s. no. 13, in den Einwurf, dass eine die Verfassung nicht achtende Regierung auch die verfassungstreuen Richter beseitigen würde, den verzweifelungsvollen Satz findet, dass Gewalt vor Recht gehe; allein der Kern des Einwurfs, wenigstens wie er hier gefasst wird, ist dadurch nicht berührt; es will ja nicht behauptet werden, die Regierung habe, weil die Macht so das Recht, Stände und Richter zu beseitigen, sondern es soll nur die Unzulänglichkeit des Schlusses von der Nothwendigkeit des Schutzes gegen eine den Weg der Verfassungsverletzung betretende Regierung auf die Nothwendigkeit des richterlichen Prüfungsrechts durch den Nachweis der Zufälligkeit dieses Schutzes gerade einer solchen Regierung gegenüber dargethan werden. Auch ist S. 27 no. 12 Reichensperger gegenüber, der gleichfalls auf die merkwürdigen Consequenzen der v. S. vertheidigten Ansicht aufmerksam machte, bemerkt, wenn diese Consequenzen auch Schwierigkeiten machen, so seien doch diese kein durchschlagender Grund gegen das Recht des Richters und manche derselben durch Verfassung und Gesetzgebung bereits abgeschnitten, so insbesondere in Beziehung auf die Theilnahme an der Wahl oder an ständischen Beschlüssen Seitens eines hiezu nicht Berechtigten. Allein in letzterer Beziehung muss wiederholt daran erinnert werden, dass ein Ständemitglied, das nach der Verfassung zum Sitz in der Versammlung nicht berechtigt ist, dieses Recht auch durch seine Legitimation und Zulassung in Wahrheit nicht erhalten kann, dass also seine Stimme materiell betrachtet immer nichtig bleibt, dass somit auch ein Gesetz, bei dem ein solches Mitglied eine entscheidende Stimme abgab, in Wahrheit nichtig ist; wenn nun also doch der Richter die Nichtigkeit dieser Stimme nicht geltend machen darf, so zeigt sich eben darin, dass man mit dem Schluss „der Richter darf nur Gesetze anwenden, also muss er auch prüfen dürfen, ob ein Gesetz gültig zu Stand gekommen“ nicht überall auskommt.

Es wäre nicht schwer, die Gründe Schaffrath's der Reihe nach zu widerlegen, allein das Vorstehende dürfte genügen; denn alle haben nur eine Bedeutung auf der Grundlage der mechanischen Ansicht von

einer zulänglichen juristischen Verfassungsgarantie. Die ganze Theorie ist doch lediglich im Interesse der auf dem Boden der constitutionellen Monarchie sich aufwerfenden politischen Frage aufgestellt, sie hat ihre grosse Bedeutung doch lediglich für die Fälle politischer Differenzen zwischen dem Volk und der Regierung. Gerade in solchen Fällen aber muss der Beruf der Gerichte zur Entscheidung principiell in Zweifel gezogen werden und kann namentlich aus den allgemeinen Sätzen der Verfassungen über das Zustandekommen der Gesetze etc. und aus dem Mangel von Verboten des richterlichen Prüfungsrechts gar kein Schluss gezogen werden. Das constitutionelle Staatsrecht der repräsentativen Verfassungen Deutschlands hat sich bekanntlich nicht in der Weise ausgebildet, dass die gegenseitigen Rechte der Regierung und des Volks resp. der Stände fest begrenzt wären, vielmehr sind gerade die obersten Grundsätze dieses Staatsrechts verschiedener principieller Auffassung fähig und kaum dürfte ein D. Staat zu nennen sein, in welchem jener principielle Kampf als definitiv beendet anzusehen wäre. Dieser Thatsache gegenüber ist es aber ganz verfehlt, wenn man auf den Umweg der richterlichen Entscheidung — wenn auch nur bei Gelegenheit von Civil- und Criminalprocessen — jenen politischen Kampf entscheiden will, wenn also z. B. die Existenz des parlamentarischen Regierungssystems in einem Augenblick, wo über dieselbe zwischen den politischen Factoren der Kampf besteht, durch Richterspruch feststellen will. Hier würde der Richter allerdings über den Gesetzgeber sich stellen (S. 57 nr. 10).

Die Würde des Richters ist bedingt durch seine Partheilosigkeit d. h. dadurch, dass der Gegenstand, über den er entscheidet, sein Interesse nicht berührt, dass er somit seine Befriedigung lediglich in der Gesetzmässigkeit der Entscheidung findet, nicht in ihrem Inhalt. In politischen Fragen aber ist Niemand unpartheiisch und in die höchsten Fragen des constitutionellen Staatsrechts muss ohnehin Jedermann — ganz ohne Rücksicht auf seinen Character — seine politische Anschauung mitbringen. Es kann somit gar nicht fehlen, dass die Gerichte, wenn sie zur Beurtheilung politischer Fragen berufen werden, gerade das einbüssen, worauf ihre specifische Würde beruht. Diese Folge will auch S. nicht (S. 27 s. nr. 10). Aber sie ist vom Standpunkt seiner mechanischen Formel aus nicht abzuweisen.

Wenn übrigens nach der hier vertheidigten Ansicht die Politik nicht in das Gericht einziehen, sondern politische Fragen auf ihrem Gebiet zum Austrag kommen sollen, wenn S. geneigt sein möchte, hierin den verzweifelungsvollen Satz zu finden, dass Gewalt vor Recht

gehe, so mag er sich mit dem Troste trösten, den er selbst S. 30 gibt, indem er sich einen Augenblick von seinem Standpunkt losmacht „So schlimm steht es denn doch mit dem Rechte nicht. Die moralische Macht ist auch eine Macht.“

Es mochte gestattet sein, der Schaffrath'schen Schrift diese längere Ausführung zu widmen, da diese Schrift, so klein sie ist, doch Alles zusammenfasst, was sich vom Standpunkt des Verfassers aus sagen lässt. Dagegen lässt sich das Referat über den Gneist'schen Aufsatz um so kürzer fassen — nicht etwa darum, weil er unbedeutender wäre, als die Schaffrath'sche Arbeit: gerade im Gegentheil ist er an Werth bedeutend grösser; sondern darum, weil Gneist einen ganz andern Weg eingeschlagen hat.

G. betrachtet den Gegenstand in 5 Abschnitten: im ersten gibt er die allgemeine Uebersicht über den Stand der Sache und stellt die Fragen fest, um die es sich handelt. Im zweiten Abschnitt wird sodann das englische Recht in Betreff der 3ten Frage kurz dargestellt oder, wie G. sagt, es wird „eine national-verwandte Staatsbildung, der die historische Continuität nicht fehlt, vergleichend gegenüber gestellt, um die Frage auf den Boden der Wirklichkeit, einer alten und stetigen Gerichtspraxis zurückzuführen.“ Im dritten Abschnitt wird untersucht, wie die Beantwortung jener Fragen sich auf dem Boden des Deutschen Rechts zu Reichszeiten gestaltete; im 4ten Abschnitt folgt diese Beantwortung auf der Grundlage der D. Verfassungen und im 5. Abschnitt endlich die Zurückweisung der in der Verhandlung des Juristentags vorgebrachten besonderen Einwendungen gegen die von G. vertheidigte Stellung der Gerichte.

Es ist nun allerdings in hohem Grad anzuerkennen, dass in der G'schen Schrift der historische Standpunkt eingenommen wird; es bewahrt dies vor der herkömmlichen trivialen Behandlung und erweitert den Gesichtskreis. In näherer Beziehung zur Beantwortung der aufgestellten Fragen für Deutschland scheint jedoch die Ausführung des 2ten Abschnittes keineswegs zu stehen. Die Ausführung des 3ten Abschnittes ist höchst interessant; aber sie zeigt gerade die Abhängigkeit unserer Frage von der Entwicklung und Gestaltung des Staats auf's Deutlichste und zerstört dadurch den Zauber der hergebrachten logischen Formel vollkommen.

Wenn in diesem Abschnitt die Verschiedenheit der Beantwortung unserer Frage für die Reichsgerichte und die Territorialgerichte wesentlich auf den Umstand gestellt wird, dass das Reich eine feste, die

Theilnahme der Reichsstände an der Gesetzgebung bestimmt normirende Verfassung hatte, während in den Territorien nicht dasselbe der Fall war, so ist doch daran zu erinnern, wie die Kompetenz der Reichsgerichte in Beziehung auf unsre Frage doch keineswegs bloss aus der Thatsache der Reichsverfassung, sondern ganz wesentlich aus ihrem besonderen Inhalt, aus der besonderen Stellung der Reichsstände sich ergab, welche in den Territorien durchaus keine analoge Bildung fand.

Darum ist auch die Ausführung des 4ten Abschnittes, die S. 20 in den Worten gipfelt „die Landesgesetze beruhen nunmehr ebenso auf einer festen notorischen Verfassung, wie die weiland Reichsgesetze. Es gilt bei ihnen also im Sinn deutscher Verfassungsurkunden der Grundsatz der Wahlcapitulation“, und wobei G. die S. 17 angeführten Sätze J. J. Moser's als selbstverständlich stillschweigend mit einschliesst, nicht schlüssig.

Sehr zu bezweifeln ist, ob auf G'schem Standpunkt die Beschränkung der richterlichen Prüfung in Betreff der Nothverordnungen consequent war.

Wenn ferner G. die Gerichte bei Ausübung des Prüfungsrechts auf den Grundsatz, dass *instrumenta publica* eine Vermuthung der Wahrheit und Legalität begründen, hinweist, so ist gleichfalls sehr zu bezweifeln, ob der Satz, der Richter habe einen in der Form des Gesetzes auftretenden Erlass des Regenten so lang als Gesetz zu betrachten, als er sich nicht vollständig von dem Mangel der wesentlichen Erfordernisse des Zustandekommens eines Gesetzes überzeugt habe, aus der Präsümption in Betreff der *instrumenta publica* abgeleitet werden kann. Es wird damit eine Fiction eingeführt, die hier ausgeschlossen sein sollte. Wenn das richterliche Prüfungsrecht auf den Satz gestellt wird, der Richter dürfe nur Gesetze anwenden, nur Anordnungen, welche im Sinn der Verfassung, wirklich Gesetze sind, dann ist jene Präsümption eine reine Inconsequenz, dann muss vielmehr der Richter vor Allem die Prüfung vornehmen und darf nur das als Gesetz anerkennen, was er vermöge dieser Prüfung als solches positiv erkannt hat. Ja es hebt eigentlich diese Präsümption das ganze richterliche Prüfungsrecht wieder auf, da ja die Präsümption die Veranlassung der Prüfung beseitigt.

Endlich ist gegen die Bemerkung auf S. 23, „dass eine Jahrhundert alte englische Praxis die Abgrenzung dieser Gebiete durch die Gerichte als ausführbar und zuverlässig bewährt“ vom diesseitigen Standpunkt aus wiederholt zu bemerken, wie es keineswegs die Meinung ist, das richterliche Prüfungsrecht seinem Begriff nach zu negiren, sondern lediglich dessen Einordnung in den Organismus des Staats seiner

abstracten Affirmation gegenüber zu behaupten und demgemäss namentlich für den deutschen Staat in seiner dermaligen Gestaltung die formalen Consequenzen jener abstracten Auffassung mit ihrer Präntion zurückzuweisen.

Der 5te Abschnitt beschäftigt sich mit den besonderen Einwendungen gegen das richterliche Prüfungsrecht in gleichfalls höchst interessanter, geistvoller Weise. Doch ist von dem hier vertretenen Standpunkt aus noch zu 1) zu bemerken, dass die Frage von der richterlichen Unabhängigkeit ganz unberührt bleibt; wenn der Richter ein Gesetz für ungiltig hält und demgemäss einen Prozess so oder so entscheidet, so ist diese Entscheidung durchaus rechtsgiltig und kann nicht von der Regierung aufgehoben werden; ob aber der Richter hiebei seinen Beruf richtig erkannt und erfüllt habe, ist eine andere Frage. Punkt 2) steht principiell auf dem hier vertretenen Standpunkt und es muss nun eben die Frage, wo die *interna* aufhören, aus der Natur der Sache beantwortet werden; die abstracte Berufung auf die Unanwendbarkeit nichtiger Gesetze genügt nicht. Dem Punkt 3) ist durchaus beizustimmen, soweit er sich gegen die bekämpfte besondere Einordnung richtet. Sehr übertrieben ist es aber, wenn nur in der Stellung und dem aus gewohnheitsmässiger Beschäftigung hervorgehenden Sinn der Richtercollegien ein sicherer Schutz gegen die practische Einführung des Grundsatzes, dass alle Verordnungen ohne Weiteres Gesetzeskraft haben, gefunden wird. Ebenso ist Punkt 4) als Zurückweisung einer Einwendung durchaus anzuerkennen. Die Bemerkungen zu Punkt 5) scheinen nicht weniger, als die damit bekämpften Behauptungen jeder Bedeutung für die Frage vom richterlichen Prüfungsrecht zu entbehren. Ein nichtiges Gesetz oder eine in die Gesetzgebungssphäre eingreifende Verordnung ist immer eine Rechtsverletzung der Gesamtheit, nie bloss der Einzelnen. Weiter aber ist zu diesem Punkt insbesondere zu bestreiten, dass Gericht und gerichtliche Entscheidung nach festen Grundsätzen herkömmlich in dem ganzen für das richterliche Prüfungsrecht vindicirten Gebiet gelten. Punkt 6) giebt zu keiner Bemerkung Veranlassung. In Punkt 7) endlich wird der bedenklichste Einwurf gegen das richterliche Prüfungsrecht erörtert, der Einwurf der Undurchführbarkeit für den Fall der Octroirung eines neuen Wahlgesetzes etc. Sehr treffend und sehr fein macht hier G. darauf aufmerksam, wie die Beantwortung unsrer Frage zusammenhänge mit dem Grad der Befriedigung, die eine Verfassung gewährt. „So lange in den Dynastien wie in den Völkern der stille Wunsch lebt, die in den beschworenen Verfassungen enthaltenen Rechtsschranken bei erster günstiger Gelegenheit umzubiegen oder um-

zubrechen, wird man sich gern der Möglichkeit dessen offen halten, sei es im Namen der Autorität, sei es im Namen der Freiheit.“ Aber hinzugefügt muss werden, dass diese Offenhaltung durch Fernehaltung des Richters zugleich das Interesse des Richteramts und der Justiz selbst ist. Den Bereich dieser Fragen dem Richter öffnen, heisst, ihn in den Kampf, in die politische Reibung verwickeln, die seine Würde und sein Ansehen zerreiben und ihn, der der Hort des Rechtes sein sollte, zum politischen Organ, zum Organ der Parthei mitten in der Ausübung der Justiz machen wird.

F r i c k e r.

---